

SATZUNG

der Ortsgemeinde Bockenheim

über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

In der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.I.S.2141, 1998 I S.137), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl.I.S.1950, 2013)

§ 1

Der Geltungsbereich des Aufhebungsplanes entspricht dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“ der Ortsgemeinde Bockenheim.

§ 2

Der Bebauungsplan „Am Ballheimer Weg“ wird aufgehoben.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bockenheim, den 09.06.2004


Wagner
Ortsbürgermeister



Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB: 24.03.03
2. Bekanntmachung des
Aufstellungsbeschlusses gem.
§ 2 Abs. 1 BauGB: 03.04.03
3. Ortsübliche öffentliche Bekannt-
machung über die vorgezogene
Bürgerbeteiligung: 03.04.03
4. vorgezogene Bürgerbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit
vom: 14.04.03
bis einschließlich 07.05.03
5. Die Träger öffentlicher Belange wurden
mit Schreiben vom 26.03.03
um Abgabe einer Stellungnahme gem.
§ 4 BauGB gebeten.
6. Beschlussfassung über die Anregungen der
Bürger (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Stellung-
nahmen der Träger öffentlicher Belange gem.
§ 1 Abs. 6 BauGB: 28.07.03
7. Beschluss über die öffentliche Auslegung
des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB: 28.07.03
8. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB: 07.08.03
9. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes
gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.08.03
bis 19.09.03

10. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.07.03 über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.
11. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Bürger und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange: 24.11.03
12. Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung und Billigung der Begründung: 24.11.03
13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wird hiermit ausgefertigt:

Bockenheim, den 09.06.2004


Wagner
Ortsbürgermeister



Der Inhalt der Begründung wird gebilligt.

Bockenheim, den 09.06.2004


Wagner
Ortsbürgermeister



14. Bekanntmachung und Rechtskraft des Bebauungsplanes: 01.07.2004

Bockenheim, den 01.07.2004


Wagner
Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Bockenheim

Bebauungsplan „Am Ballheimer Weg“

Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Inhalt:

1. Lage des Plangebietes und Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
2. Erfordernis der Planaufhebung
3. Auswirkungen der Planaufhebung
4. Abwägung

1. Lage des Plangebietes und Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“ der Ortsgemeinde Bockenheim, genehmigt am 28.06.1967.

Das vom Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes erfasste Gebiet befindet sich am südwestlichen Ortseingang von Bockenheim.

2. Erfordernis der Planaufhebung

Im Rahmen der Untersuchungen der Ortsgemeinde Bockenheim für die städtebauliche Weiterentwicklung und Ordnung im Gemeindebereich wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan „Am Ballheimer Weg“ teilweise nicht so umgesetzt wurde, wie es dieser Bebauungsplan aus dem Jahr 1967 vorgesehen hat. Ebenso entspricht dieser Bebauungsplan aufgrund seiner getroffenen Festsetzungen (Baulinienfestsetzung; Allgemeines Wohngebiet) nicht den Vorstellungen, die an eine dörfliche Bautradition zu stellen sind.

Insbesondere hat sich herausgestellt, dass die Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ nicht der tatsächlichen Bebauung und Nutzung in diesem Bereich entspricht. Im Bereich des „Ballheimer Weges“ und der „Deutschen Weinstraße“ sind landwirtschaftliche Bauvorhaben vorhanden, die weitestgehend hauptbetrieblich genutzt werden. Teilweise waren diese landwirtschaftlichen Anwesen bereits vor der Erstellung des Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“ vorhanden.

Aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten sowie eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, hat die Ortsgemeinde Bockenheim daher untersucht, auf welche Weise die dörfliche Bautradition auch in diesem Teilbereich verwirklicht werden kann, ohne die bisherige städtebauliche Konzeption des Baugebietes wesentlich zu verändern.

Nachdem sich herausgestellt hat, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die dörfliche Bautradition gewahrt werden kann, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bockenheim am 25.11.2003 beschlossen, den o. g. Bebauungsplan aufzuheben.

3. Auswirkungen der Planaufhebung

a) Auswirkungen auf den Naturhaushalt

Die Aufhebung des Bebauungsplanes führt zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Auf die Erstellung eines landespflegerischen Planungsbeitrages gem. § 17 des LPflG kann daher verzichtet werden.

b) Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild können durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden, da bei der zukünftigen Verwirklichung von Bauvorhaben in diesem Bereich das Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB erforderlich ist.

c) Auswirkungen auf die städtebauliche Verdichtung

Auswirkungen auf die städtebauliche Verdichtung sind nicht zu erwarten.

4. Abwägung

Die im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) wurden wie folgt gem. § 1 Abs. 6 BauGB abgewogen:

Sigrid und Gerhard Zengerle, Ballheimer Weg 7 b, 67278 Bockenheim

Als Eigentümer der Grundstücke mit den Plan-Nrn. 270/2 und 269/2, die innerhalb des Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“ liegen, wird darum gebeten, bei der Aufhebung des Bebauungsplanes folgendes zu berücksichtigen:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes in der geplanten Form, so wie es die Satzung vorsieht, entfallen Baulinien und Baugrenzen, die besonders in den Bereichen südlich des Ballheimer Weges und westlich des Anemonenweges für eine geordnete Bebauung verantwortlich sind. Sollten in diesen Bereichen die Baulinien und Baugrenzen aufgehoben werden, wäre eine Bebauung nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB möglich. Dies hätte zur Folge, dass eine willkürliche Bebauung (z. B. Garagen bis zur Straßenkante; tiefe Bebauung in das Grundstück usw.) möglich wäre.

Aus diesem Grund wird beantragt, die genannten Bereiche (südlich des Ballheimer Weges und westlich des Anemonenweges) von der Aufhebung auszuschließen und hier die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der derzeit gültigen Form zu belassen, da diese Bereiche den Grund der Aufhebung nicht betreffen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Das Verwaltungsgericht Neustadt hat sich im Rahmen eines Baunachbarrechtsstreites bereits mit der Angelegenheit befasst und im Beschluss vom 07.05.03 ausführlich die Baugrenzenproblematik erörtert. Wie aus dem als Anlage beigefügten Beschluss des Verwaltungsgerichtes zu entnehmen ist, wurden sowohl von der Gemeinde als auch durch die Baugenehmigungsbehörde im Rahmen der Einvernehmensentscheidung bzw. der erteilten Baugenehmigung die nachbarlichen Interessen gem. den Gesetzesvorgaben als auch der dazu ergangenen Rechtsprechung gewürdigt, so dass die getroffenen Entscheidungen rechtmäßig sind.

Durch das Verwaltungsgericht wurde festgestellt, das auch durch die Überschreitung der hinteren Baugrenze mit dem vollständigen Baukörper keine nachbarschützenden Belange berührt werden.

Neben den Baugrenzen wurde auch die „Baulinienfestsetzung“ thematisiert. Ist eine Baulinie festgesetzt, so muss auf dieser Linie gebaut werden (§ 23 Abs. 2 BauNVO, 1962). Im Bebauungsplan „Am Ballheimer Weg“ ist als vordere Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche zur öffentlichen Verkehrsfläche hin eine „Baulinie“ festgesetzt, die von Grundstücksgrenze zu Grundstücksgrenze reicht. Durch diese Festsetzung tritt scheinbar eine Kollision mit den Vorschriften über die seitlichen Grenzabstände ein. Auf der Baulinie in ihrer gesamten Länge muss an sich gebaut werden. Wegen des einzuhaltenden seitlichen Grenzabstandes darf in den Abstandsflächen im Grundsatz nicht gebaut werden, denn die bauordnungsrechtlichen Vorschriften, die nach § 29 letzter Satz BauGB von der Vorschrift des § 30 BauGB unberührt bleiben, sind einzuhalten. Die zusammenhängend durchgehende vordere Baulinie darf daher nur soweit beachtet werden, als die Abstandsflächen mit den nach Landesrecht dort zugelassenen baulichen Anlagen (z. B. Garagen) oder Nebenanlagen bebaut werden dürfen. Garagen und andere Anlagen nach Bauordnungsrecht sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, d. h. außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Da im Bebauungsplan keine entgegenstehende Festsetzung getroffen worden ist bedeutet dies, dass durch Garagen oder Nebenanlagen die Baulinie nicht beachtet werden muss und diese somit auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässigerweise errichtet werden können.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass sowohl bei einer Beibehaltung des Bebauungsplanes als auch bei einer Aufhebung des Bebauungsplanes gerade bei der Errichtung von Garagen und Nebenanlagen keine Änderung der baurechtlichen Situation eintritt.

Aus den vorgetragenen Gründen von Sigrid und Gerhard Zengerle sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen die es rechtfertigen, den Bebauungsplan „Am Ballheimer Weg“ nur für einen abgegrenzten Bereich aufzuheben.

Die Anregungen sind daher zurückzuweisen.

Von den Bürgern wurden keine weiteren Anregungen vorgetragen.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Speyer Stellungnahmen abgegeben.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Durch die Landwirtschaftskammer werden vom Grundsatz her keine Bedenken vorgetragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die zukünftige Bebauung nach den Vorschriften des § 34 BauGB (Innenbereichsbebauung) bauplanungsrechtlich beurteilt wird. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land dieser Bereich als „Wohnbaufläche“ dargestellt ist. Da dies nicht der tatsächlichen Bebauung und Nutzung entspricht, wird eine entsprechende Paralleländerung des Flächennutzungsplanes mit Darstellung einer „Gemischtbaufläche“ angeregt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und zum Teil stattgegeben.

Die Ausführungen der Landwirtschaftskammer bezüglich der zukünftigen bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben (§ 34 BauGB) sind richtig.

Entgegen der Auffassung der Landwirtschaftskammer sollte eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht im Parallelverfahren durchgeführt werden, sondern die notwendige Anpassung auf die tatsächlich vorhandene Bebauung und Nutzung kann im Rahmen einer Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land durchgeführt werden. Der Verwaltungs- und Kostenaufwand für ein ggf. denkbare Teiländerungsverfahren für den Flächennutzungsplan ist nicht gerechtfertigt. Bei evtl. baurechtlichen Streitigkeiten ist nicht nur die Darstellung in einem Flächennutzungsplan maßgebend, sondern auch die vorhandene tatsächliche Bebauung und Nutzung.

Aus diesem Grund konnte der Anregung der Landwirtschaftskammer nur zum Teil stattgegeben werden.

Landesbetrieb Straßen und Verkehr Speyer

Durch den Landesbetrieb wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet westlich der B 271 befindet und von dort über zwei Gemeindestraßen erschlossen wird. Es ist daher sicherzustellen, dass auch künftig ein ausreichendes Sichtdreieck nach RAS-K1 an den Einmündungen dieser Gemeindestraßen in die B 271 freigehalten wird, um hier ein gefahrloses Ausfahren zu ermöglichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Aufgrund der vorhandenen und genehmigten Bebauung ist die Einhaltung des geforderten Sichtdreieckes tatsächlich nicht möglich. Zudem bestehen im Rahmen der Ortsdurchfahrt (B 271) noch weitaus mehr Zufahrten von Gemeindestraßen auf die B 271 wo ähnliche oder sogar noch schlechtere Sichtverhältnisse gegeben sind.

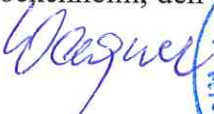
Um eine Sicherheit des Straßenverkehrs auf der B 271 zu gewährleisten ist es sicherlich sinnvoller, eine Umgehungsstraße zu verwirklichen anstatt ein Sichtdreieck zu fordern, welches tatsächlich nicht realisierbar ist.

Die Anregungen des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Speyer sind daher zurückzuweisen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) wurden von den Bürgern keine Anregungen vorgetragen und von den Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen abgegeben.

Diese Begründung wird dem am 25.11.2003 aufgehobenen Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Bockenheim, den 09.06.2004


(Wagner)
Ortsbürgermeister



SATZUNG

der Ortsgemeinde Bockenheim

über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

In der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.I.S.2141, 1998 I S.137), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl.I.S.1950, 2013)

§ 1

Der Geltungsbereich des Aufhebungsplanes entspricht dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“ der Ortsgemeinde Bockenheim.

§ 2

Der Bebauungsplan „Am Ballheimer Weg“ wird aufgehoben.

§ 3

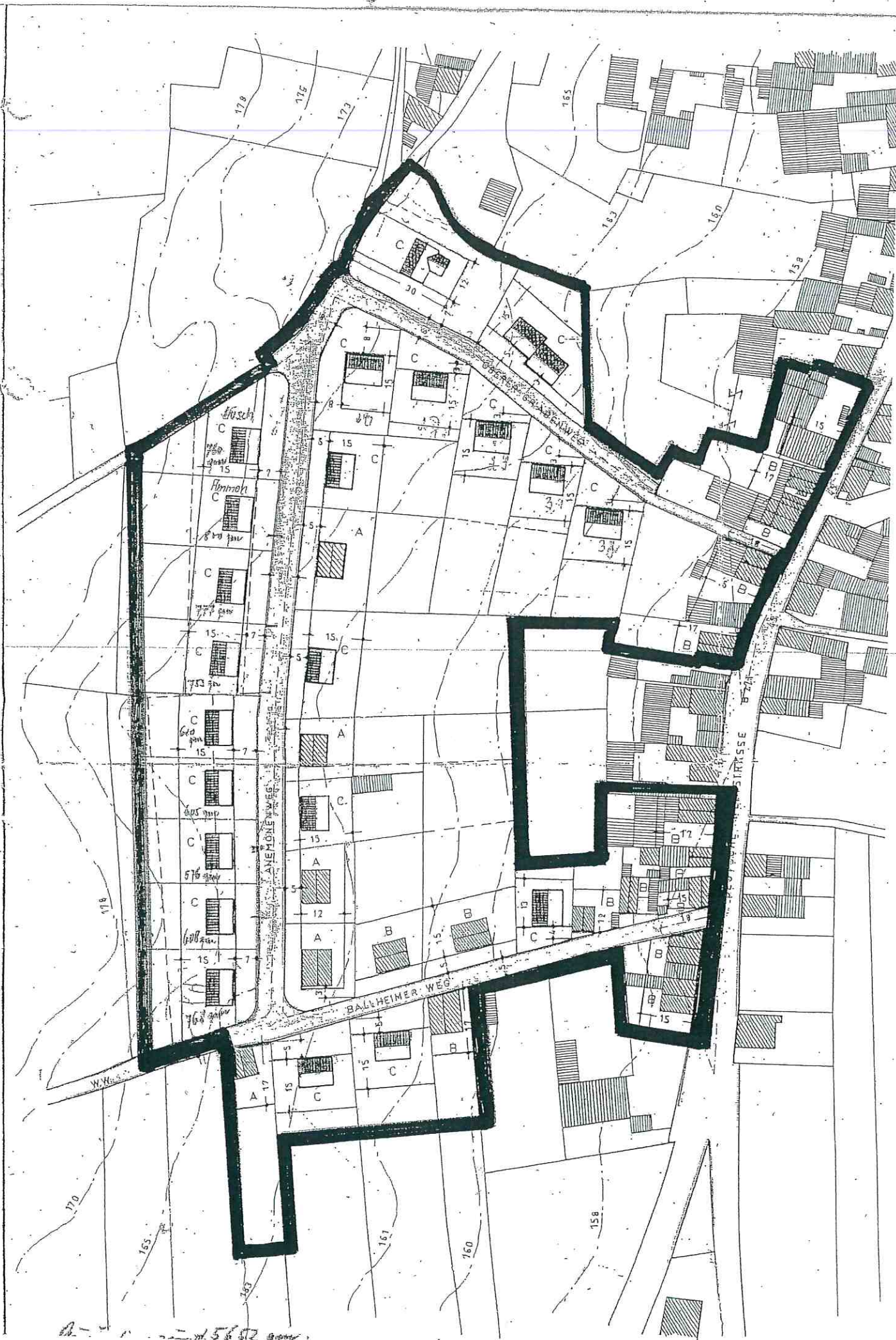
Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bockenheim, den 09.06.2004


Wagner
Ortsbürgermeister





5652

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB: 24.03.03
2. Bekanntmachung des
Aufstellungsbeschlusses gem.
§ 2 Abs. 1 BauGB: 03.04.03
3. Ortsübliche öffentliche Bekannt-
machung über die vorgezogene
Bürgerbeteiligung: 03.04.03
4. vorgezogene Bürgerbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit
vom: 14.04.03
bis einschließlich 07.05.03
5. Die Träger öffentlicher Belange wurden
mit Schreiben vom 26.03.03
um Abgabe einer Stellungnahme gem.
§ 4 BauGB gebeten.
6. Beschlussfassung über die Anregungen der
Bürger (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Stellung-
nahmen der Träger öffentlicher Belange gem.
§ 1 Abs. 6 BauGB: 28.07.03
7. Beschluss über die öffentliche Auslegung
des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB: 28.07.03
8. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB: 07.08.03
9. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes
gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.08.03
bis 19.09.03

10. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.07.03 über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.
11. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Bürger und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange: 24.11.03
12. Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung und Billigung der Begründung: 24.11.03
13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wird hiermit ausgefertigt:

Bockenheim, den 09.06.2004

Wagner
Ortsbürgermeister



Der Inhalt der Begründung wird gebilligt.

Bockenheim, den 09.06.2004

Wagner
Ortsbürgermeister



14. Bekanntmachung und Rechtskraft des Bebauungsplanes: 01.07.2004

Bockenheim, den 01.07.2004

Wagner
Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Bockenheim

Bebauungsplan „Am Ballheimer Weg“

Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Inhalt:

1. Lage des Plangebietes und Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
2. Erfordernis der Planaufhebung
3. Auswirkungen der Planaufhebung
4. Abwägung

1. Lage des Plangebietes und Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“ der Ortsgemeinde Bockenheim, genehmigt am 28.06.1967.

Das vom Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes erfasste Gebiet befindet sich am südwestlichen Ortseingang von Bockenheim.

2. Erfordernis der Planaufhebung

Im Rahmen der Untersuchungen der Ortsgemeinde Bockenheim für die städtebauliche Weiterentwicklung und Ordnung im Gemeindebereich wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan „Am Ballheimer Weg“ teilweise nicht so umgesetzt wurde, wie es dieser Bebauungsplan aus dem Jahr 1967 vorgesehen hat. Ebenso entspricht dieser Bebauungsplan aufgrund seiner getroffenen Festsetzungen (Baulinienfestsetzung; Allgemeines Wohngebiet) nicht den Vorstellungen, die an eine dörfliche Bautradition zu stellen sind.

Insbesondere hat sich herausgestellt, dass die Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ nicht der tatsächlichen Bebauung und Nutzung in diesem Bereich entspricht. Im Bereich des „Ballheimer Weges“ und der „Deutschen Weinstraße“ sind landwirtschaftliche Bauvorhaben vorhanden, die weitestgehend hauptbetrieblich genutzt werden. Teilweise waren diese landwirtschaftlichen Anwesen bereits vor der Erstellung des Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“ vorhanden.

Aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten sowie eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, hat die Ortsgemeinde Bockenheim daher untersucht, auf welche Weise die dörfliche Bautradition auch in diesem Teilbereich verwirklicht werden kann, ohne die bisherige städtebauliche Konzeption des Baugebietes wesentlich zu verändern.

Nachdem sich herausgestellt hat, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die dörfliche Bautradition gewahrt werden kann, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bockenheim am 25.11.2003 beschlossen, den o. g. Bebauungsplan aufzuheben.

3. Auswirkungen der Planaufhebung

a) Auswirkungen auf den Naturhaushalt

Die Aufhebung des Bebauungsplanes führt zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Auf die Erstellung eines landespflegerischen Planungsbeitrages gem. § 17 des LPflG kann daher verzichtet werden.

b) Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild können durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden, da bei der zukünftigen Verwirklichung von Bauvorhaben in diesem Bereich das Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB erforderlich ist.

c) Auswirkungen auf die städtebauliche Verdichtung

Auswirkungen auf die städtebauliche Verdichtung sind nicht zu erwarten.

4. Abwägung

Die im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) wurden wie folgt gem. § 1 Abs. 6 BauGB abgewogen:

Sigrid und Gerhard Zengerle, Ballheimer Weg 7 b, 67278 Bockenheim

Als Eigentümer der Grundstücke mit den Plan-Nrn. 270/2 und 269/2, die innerhalb des Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“ liegen, wird darum gebeten, bei der Aufhebung des Bebauungsplanes folgendes zu berücksichtigen:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes in der geplanten Form, so wie es die Satzung vorsieht, entfallen Baulinien und Baugrenzen, die besonders in den Bereichen südlich des Ballheimer Weges und westlich des Anemonenweges für eine geordnete Bebauung verantwortlich sind. Sollten in diesen Bereichen die Baulinien und Baugrenzen aufgehoben werden, wäre eine Bebauung nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB möglich. Dies hätte zur Folge, dass eine willkürliche Bebauung (z. B. Garagen bis zur Straßenkante; tiefe Bebauung in das Grundstück usw.) möglich wäre.

Aus diesem Grund wird beantragt, die genannten Bereiche (südlich des Ballheimer Weges und westlich des Anemonenweges) von der Aufhebung auszuschließen und hier die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der derzeit gültigen Form zu belassen, da diese Bereiche den Grund der Aufhebung nicht betreffen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Das Verwaltungsgericht Neustadt hat sich im Rahmen eines Baunachbarrechtsstreites bereits mit der Angelegenheit befasst und im Beschluss vom 07.05.03 ausführlich die Baugrenzenproblematik erörtert. Wie aus dem als Anlage beigefügten Beschluss des Verwaltungsgerichtes zu entnehmen ist, wurden sowohl von der Gemeinde als auch durch die Baugenehmigungsbehörde im Rahmen der Einvernehmensentscheidung bzw. der erteilten Baugenehmigung die nachbarlichen Interessen gem. den Gesetzesvorgaben als auch der dazu ergangenen Rechtsprechung gewürdigt, so dass die getroffenen Entscheidungen rechtmäßig sind.

Durch das Verwaltungsgericht wurde festgestellt, dass auch durch die Überschreitung der hinteren Baugrenze mit dem vollständigen Baukörper keine nachbarschützenden Belange berührt werden.

Neben den Baugrenzen wurde auch die „Baulinienfestsetzung“ thematisiert. Ist eine Baulinie festgesetzt, so muss auf dieser Linie gebaut werden (§ 23 Abs. 2 BauNVO, 1962). Im Bebauungsplan „Am Ballheimer Weg“ ist als vordere Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche zur öffentlichen Verkehrsfläche hin eine „Baulinie“ festgesetzt, die von Grundstücksgrenze zu Grundstücksgrenze reicht. Durch diese Festsetzung tritt scheinbar eine Kollision mit den Vorschriften über die seitlichen Grenzabstände ein. Auf der Baulinie in ihrer gesamten Länge muss an sich gebaut werden. Wegen des einzuhaltenden seitlichen Grenzabstandes darf in den Abstandsflächen im Grundsatz nicht gebaut werden, denn die bauordnungsrechtlichen Vorschriften, die nach § 29 letzter Satz BauGB von der Vorschrift des § 30 BauGB unberührt bleiben, sind einzuhalten. Die zusammenhängend durchgehende vordere Baulinie darf daher nur soweit beachtet werden, als die Abstandsflächen mit den nach Landesrecht dort zugelassenen baulichen Anlagen (z. B. Garagen) oder Nebenanlagen bebaut werden dürfen. Garagen und andere Anlagen nach Bauordnungsrecht sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, d. h. außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Da im Bebauungsplan keine entgegenstehende Festsetzung getroffen worden ist bedeutet dies, dass durch Garagen oder Nebenanlagen die Baulinie nicht beachtet werden muss und diese somit auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässigerweise errichtet werden können.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass sowohl bei einer Beibehaltung des Bebauungsplanes als auch bei einer Aufhebung des Bebauungsplanes gerade bei der Errichtung von Garagen und Nebenanlagen keine Änderung der baurechtlichen Situation eintritt.

Aus den vorgetragenen Gründen von Sigrid und Gerhard Zengerle sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen die es rechtfertigen, den Bebauungsplan „Am Ballheimer Weg“ nur für einen abgegrenzten Bereich aufzuheben.

Die Anregungen sind daher zurückzuweisen.

Von den Bürgern wurden keine weiteren Anregungen vorgetragen.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Speyer Stellungnahmen abgegeben.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Durch die Landwirtschaftskammer werden vom Grundsatz her keine Bedenken vorgetragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die zukünftige Bebauung nach den Vorschriften des § 34 BauGB (Innenbereichsbebauung) bauplanungsrechtlich beurteilt wird. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land dieser Bereich als „Wohnbaufläche“ dargestellt ist. Da dies nicht der tatsächlichen Bebauung und Nutzung entspricht, wird eine entsprechende Paralleländerung des Flächennutzungsplanes mit Darstellung einer „Gemischtbaufläche“ angeregt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und zum Teil stattgegeben.

Die Ausführungen der Landwirtschaftskammer bezüglich der zukünftigen bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben (§ 34 BauGB) sind richtig.

Entgegen der Auffassung der Landwirtschaftskammer sollte eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht im Parallelverfahren durchgeführt werden, sondern die notwendige Anpassung auf die tatsächlich vorhandene Bebauung und Nutzung kann im Rahmen einer Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land durchgeführt werden. Der Verwaltungs- und Kostenaufwand für ein ggf. denkbares Teiländerungsverfahren für den Flächennutzungsplan ist nicht gerechtfertigt. Bei evtl. baurechtlichen Streitigkeiten ist nicht nur die Darstellung in einem Flächennutzungsplan maßgebend, sondern auch die vorhandene tatsächliche Bebauung und Nutzung.

Aus diesem Grund konnte der Anregung der Landwirtschaftskammer nur zum Teil stattgegeben werden.

Landesbetrieb Straßen und Verkehr Speyer

Durch den Landesbetrieb wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet westlich der B 271 befindet und von dort über zwei Gemeindestraßen erschlossen wird. Es ist daher sicherzustellen, dass auch künftig ein ausreichendes Sichtdreieck nach RAS-K1 an den Einmündungen dieser Gemeindestraßen in die B 271 freigehalten wird, um hier ein gefahrloses Ausfahren zu ermöglichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Aufgrund der vorhandenen und genehmigten Bebauung ist die Einhaltung des geforderten Sichtdreieckes tatsächlich nicht möglich. Zudem bestehen im Rahmen der Ortsdurchfahrt (B 271) noch weitaus mehr Zufahrten von Gemeindestraßen auf die B 271 wo ähnliche oder sogar noch schlechtere Sichtverhältnisse gegeben sind.

Um eine Sicherheit des Straßenverkehrs auf der B 271 zu gewährleisten ist es sicherlich sinnvoller, eine Umgehungsstraße zu verwirklichen anstatt ein Sichtdreieck zu fordern, welches tatsächlich nicht realisierbar ist.

Die Anregungen des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Speyer sind daher zurückzuweisen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) wurden von den Bürgern keine Anregungen vorgetragen und von den Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen abgegeben.

Diese Begründung wird dem am 25.11.2003 aufgehobenen Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Bockenheim, den 09.06.2004

Wagner

(Wagner)
Ortsbürgermeister



SATZUNG

der Ortsgemeinde Bockenheim

über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

In der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.I.S.2141, 1998 I S.137), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl.I.S.1950, 2013)

§ 1

Der Geltungsbereich des Aufhebungsplanes entspricht dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“ der Ortsgemeinde Bockenheim.

§ 2


Der Bebauungsplan „Am Ballheimer Weg“ wird aufgehoben.

§ 3

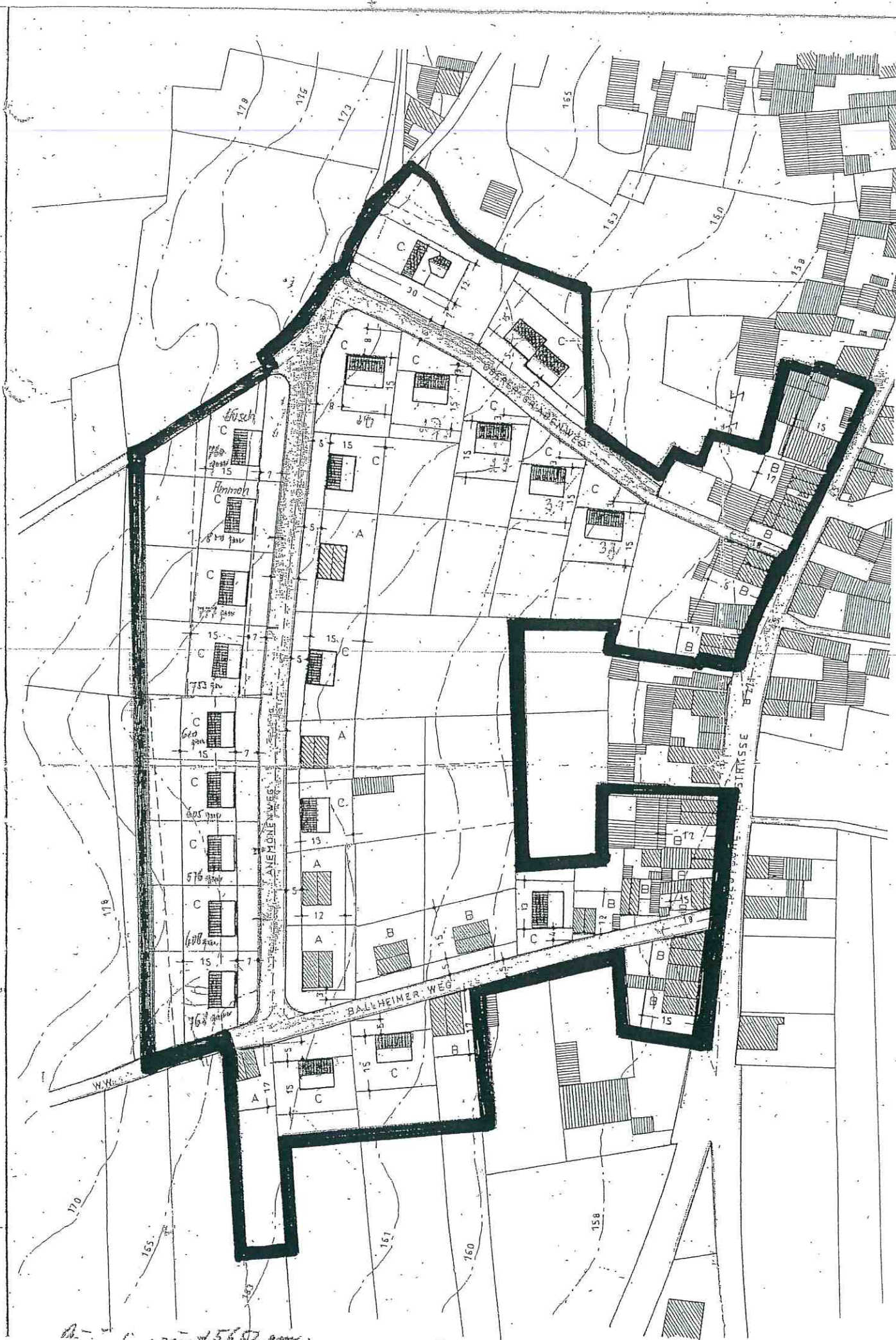
Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bockenheim, den 09.06.2004


Wagner
Ortsbürgermeister





Bl. 56/572

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB: 24.03.03
2. Bekanntmachung des
Aufstellungsbeschlusses gem.
§ 2 Abs. 1 BauGB: 03.04.03
3. Ortsübliche öffentliche Bekannt-
machung über die vorgezogene
Bürgerbeteiligung: 03.04.03
4. vorgezogene Bürgerbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit
vom: 14.04.03
bis einschließlich 07.05.03
5. Die Träger öffentlicher Belange wurden
mit Schreiben vom 26.03.03
um Abgabe einer Stellungnahme gem.
§ 4 BauGB gebeten.
6. Beschlussfassung über die Anregungen der
Bürger (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Stellung-
nahmen der Träger öffentlicher Belange gem.
§ 1 Abs. 6 BauGB: 28.07.03
7. Beschluss über die öffentliche Auslegung
des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB: 28.07.03
8. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB: 07.08.03
9. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes
gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.08.03
bis 19.09.03

10. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.07.03 über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.
11. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Bürger und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange: 24.11.03
12. Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung und Billigung der Begründung: 24.11.03
13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wird hiermit ausgefertigt:

Bockenheim, den 09.06.2004


Wagner
Ortsbürgermeister



Der Inhalt der Begründung wird gebilligt.

Bockenheim, den 09.06.2004


Wagner
Ortsbürgermeister



14. Bekanntmachung und Rechtskraft des Bebauungsplanes: 01.07.2004

Bockenheim, den 01.07.2004


Wagner
Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Bockenheim

Bebauungsplan „Am Ballheimer Weg“

Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Inhalt:

1. Lage des Plangebietes und Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
2. Erfordernis der Planaufhebung
3. Auswirkungen der Planaufhebung
4. Abwägung

1. Lage des Plangebietes und Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“ der Ortsgemeinde Bockenheim, genehmigt am 28.06.1967.

Das vom Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes erfasste Gebiet befindet sich am südwestlichen Ortseingang von Bockenheim.

2. Erfordernis der Planaufhebung

Im Rahmen der Untersuchungen der Ortsgemeinde Bockenheim für die städtebauliche Weiterentwicklung und Ordnung im Gemeindebereich wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan „Am Ballheimer Weg“ teilweise nicht so umgesetzt wurde, wie es dieser Bebauungsplan aus dem Jahr 1967 vorgesehen hat. Ebenso entspricht dieser Bebauungsplan aufgrund seiner getroffenen Festsetzungen (Baulinienfestsetzung; Allgemeines Wohngebiet) nicht den Vorstellungen, die an eine dörfliche Bautradition zu stellen sind.

Insbesondere hat sich herausgestellt, dass die Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ nicht der tatsächlichen Bebauung und Nutzung in diesem Bereich entspricht. Im Bereich des „Ballheimer Weges“ und der „Deutschen Weinstraße“ sind landwirtschaftliche Bauvorhaben vorhanden, die weitestgehend hauptbetrieblich genutzt werden. Teilweise waren diese landwirtschaftlichen Anwesen bereits vor der Erstellung des Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“ vorhanden.

Aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten sowie eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, hat die Ortsgemeinde Bockenheim daher untersucht, auf welche Weise die dörfliche Bautradition auch in diesem Teilbereich verwirklicht werden kann, ohne die bisherige städtebauliche Konzeption des Baugebietes wesentlich zu verändern.

Nachdem sich herausgestellt hat, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die dörfliche Bautradition gewahrt werden kann, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bockenheim am 25.11.2003 beschlossen, den o. g. Bebauungsplan aufzuheben.

3. Auswirkungen der Planaufhebung

a) Auswirkungen auf den Naturhaushalt

Die Aufhebung des Bebauungsplanes führt zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Auf die Erstellung eines landespflegerischen Planungsbeitrages gem. § 17 des LPflG kann daher verzichtet werden.

b) Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild können durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden, da bei der zukünftigen Verwirklichung von Bauvorhaben in diesem Bereich das Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB erforderlich ist.

c) Auswirkungen auf die städtebauliche Verdichtung

Auswirkungen auf die städtebauliche Verdichtung sind nicht zu erwarten.

4. Abwägung

Die im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) wurden wie folgt gem. § 1 Abs. 6 BauGB abgewogen:

Sigrid und Gerhard Zengerle, Ballheimer Weg 7 b, 67278 Bockenheim

Als Eigentümer der Grundstücke mit den Plan-Nrn. 270/2 und 269/2, die innerhalb des Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“ liegen, wird darum gebeten, bei der Aufhebung des Bebauungsplanes folgendes zu berücksichtigen:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes in der geplanten Form, so wie es die Satzung vorsieht, entfallen Baulinien und Baugrenzen, die besonders in den Bereichen südlich des Ballheimer Weges und westlich des Anemonenweges für eine geordnete Bebauung verantwortlich sind. Sollten in diesen Bereichen die Baulinien und Baugrenzen aufgehoben werden, wäre eine Bebauung nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB möglich. Dies hätte zur Folge, dass eine willkürliche Bebauung (z. B. Garagen bis zur Straßenkante; tiefe Bebauung in das Grundstück usw.) möglich wäre.

Aus diesem Grund wird beantragt, die genannten Bereiche (südlich des Ballheimer Weges und westlich des Anemonenweges) von der Aufhebung auszuschließen und hier die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der derzeit gültigen Form zu belassen, da diese Bereiche den Grund der Aufhebung nicht betreffen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Das Verwaltungsgericht Neustadt hat sich im Rahmen eines Baunachbarrechtsstreites bereits mit der Angelegenheit befasst und im Beschluss vom 07.05.03 ausführlich die Baugrenzenproblematik erörtert. Wie aus dem als Anlage beigegeführten Beschluss des Verwaltungsgerichtes zu entnehmen ist, wurden sowohl von der Gemeinde als auch durch die Baugenehmigungsbehörde im Rahmen der Einvernehmensentscheidung bzw. der erteilten Baugenehmigung die nachbarlichen Interessen gem. den Gesetzesvorgaben als auch der dazu ergangenen Rechtsprechung gewürdigt, so dass die getroffenen Entscheidungen rechtmäßig sind.

Durch das Verwaltungsgericht wurde festgestellt, dass auch durch die Überschreitung der hinteren Baugrenze mit dem vollständigen Baukörper keine nachbarschützenden Belange berührt werden.

Neben den Baugrenzen wurde auch die „Baulinienfestsetzung“ thematisiert. Ist eine Baulinie festgesetzt, so muss auf dieser Linie gebaut werden (§ 23 Abs. 2 BauNVO, 1962). Im Bebauungsplan „Am Ballheimer Weg“ ist als vordere Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche zur öffentlichen Verkehrsfläche hin eine „Baulinie“ festgesetzt, die von Grundstücksgrenze zu Grundstücksgrenze reicht. Durch diese Festsetzung tritt scheinbar eine Kollision mit den Vorschriften über die seitlichen Grenzabstände ein. Auf der Baulinie in ihrer gesamten Länge muss an sich gebaut werden. Wegen des einzuhaltenden seitlichen Grenzabstandes darf in den Abstandsflächen im Grundsatz nicht gebaut werden, denn die bauordnungsrechtlichen Vorschriften, die nach § 29 letzter Satz BauGB von der Vorschrift des § 30 BauGB unberührt bleiben, sind einzuhalten. Die zusammenhängend durchgehende vordere Baulinie darf daher nur soweit beachtet werden, als die Abstandsflächen mit den nach Landesrecht dort zugelassenen baulichen Anlagen (z. B. Garagen) oder Nebenanlagen bebaut werden dürfen. Garagen und andere Anlagen nach Bauordnungsrecht sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, d. h. außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Da im Bebauungsplan keine entgegenstehende Festsetzung getroffen worden ist bedeutet dies, dass durch Garagen oder Nebenanlagen die Baulinie nicht beachtet werden muss und diese somit auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässigerweise errichtet werden können.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass sowohl bei einer Beibehaltung des Bebauungsplanes als auch bei einer Aufhebung des Bebauungsplanes gerade bei der Errichtung von Garagen und Nebenanlagen keine Änderung der baurechtlichen Situation eintritt.

Aus den vorgetragenen Gründen von Sigrid und Gerhard Zengerle sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen die es rechtfertigen, den Bebauungsplan „Am Ballheimer Weg“ nur für einen abgegrenzten Bereich aufzuheben.

Die Anregungen sind daher zurückzuweisen.

Von den Bürgern wurden keine weiteren Anregungen vorgetragen.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Speyer Stellungnahmen abgegeben.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Durch die Landwirtschaftskammer werden vom Grundsatz her keine Bedenken vorgetragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die zukünftige Bebauung nach den Vorschriften des § 34 BauGB (Innenbereichsbebauung) bauplanungsrechtlich beurteilt wird. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land dieser Bereich als „Wohnbaufläche“ dargestellt ist. Da dies nicht der tatsächlichen Bebauung und Nutzung entspricht, wird eine entsprechende Paralleländerung des Flächennutzungsplanes mit Darstellung einer „Gemischtbaufläche“ angeregt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und zum Teil stattgegeben.

Die Ausführungen der Landwirtschaftskammer bezüglich der zukünftigen bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben (§ 34 BauGB) sind richtig.

Entgegen der Auffassung der Landwirtschaftskammer sollte eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht im Parallelverfahren durchgeführt werden, sondern die notwendige Anpassung auf die tatsächlich vorhandene Bebauung und Nutzung kann im Rahmen einer Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land durchgeführt werden. Der Verwaltungs- und Kostenaufwand für ein ggf. denkbare Teiländerungsverfahren für den Flächennutzungsplan ist nicht gerechtfertigt. Bei evtl. baurechtlichen Streitigkeiten ist nicht nur die Darstellung in einem Flächennutzungsplan maßgebend, sondern auch die vorhandene tatsächliche Bebauung und Nutzung.

Aus diesem Grund konnte der Anregung der Landwirtschaftskammer nur zum Teil stattgegeben werden.

Landesbetrieb Straßen und Verkehr Speyer

Durch den Landesbetrieb wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet westlich der B 271 befindet und von dort über zwei Gemeindestraßen erschlossen wird. Es ist daher sicherzustellen, dass auch künftig ein ausreichendes Sichtdreieck nach RAS-K1 an den Einmündungen dieser Gemeindestraßen in die B 271 freigehalten wird, um hier ein gefahrloses Ausfahren zu ermöglichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Aufgrund der vorhandenen und genehmigten Bebauung ist die Einhaltung des geforderten Sichtdreieckes tatsächlich nicht möglich. Zudem bestehen im Rahmen der Ortsdurchfahrt (B 271) noch weitaus mehr Zufahrten von Gemeindestraßen auf die B 271 wo ähnliche oder sogar noch schlechtere Sichtverhältnisse gegeben sind.

Um eine Sicherheit des Straßenverkehrs auf der B 271 zu gewährleisten ist es sicherlich sinnvoller, eine Umgehungsstraße zu verwirklichen anstatt ein Sichtdreieck zu fordern, welches tatsächlich nicht realisierbar ist.

Die Anregungen des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Speyer sind daher zurückzuweisen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) wurden von den Bürgern keine Anregungen vorgetragen und von den Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen abgegeben.

Diese Begründung wird dem am 25.11.2003 aufgehobenen Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Bockenheim, den 09.06.2004



(Wagner)
Ortsbürgermeister



1

11/11/11

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

Obgm. Wagner erwidert, dass Vertreter der Ortsgemeinde erst letztes Jahr bei der Bundesstraßenverwaltung in Koblenz vorstellig waren. Damals wurde von dort die Planung der Ortsumgehung für das Jahr 2012 in Aussicht gestellt. Er nahm mit Verwunderung zur Kenntnis, dass jetzt offensichtlich die Angelegenheit auf das Jahr 2015 verschoben wurde. Zusammen mit der Verbandsgemeindeverwaltung aber auch mit der Kreisverwaltung Bad Dürkheim wird die Ortsgemeinde nochmals und danach regelmäßig bei der Bundesstraßenverwaltung intervenieren. Fest steht, dass nach Aussage der Straßenverwaltung bis auf Weiteres keine Haushaltsmittel vorhanden sind. Lediglich die von der Straßenverwaltung versprochene Erneuerung des Straßenbelags der Ortsdurchfahrt im Bereich B 271 wird noch in diesem Jahr in Angriff genommen.

RM Kern ergänzt, dass die Ortsgemeinde es nicht versäumen soll, immer wieder bei der Bundesstraßenverwaltung nachzufragen und mit Nachdruck auf die Notwendigkeit der Ortsumgehung hinzuweisen, auch wenn die Maßnahme derzeit nicht im Bundeswegeplan für das Jahr 2010 vorgesehen ist.

- b) Frau Swoboda verweist auf ihren Antrag, auf dem Gelände des ehemaligen Obstmarktes ihre Pferde unterzustellen. Sie hat zwischenzeitlich eine Befragung der benachbarten Anwohner durchgeführt. Diese stehen ihrem Begehren durchweg positiv gegenüber. Die ursprünglich beabsichtigte Nutzungsänderung für den in Frage kommenden Teilbereich des Grundstücks hat sie wieder zurückgezogen. Nach Aussage der Verbandsgemeindeverwaltung handelt es sich nunmehr lediglich um eine Duldung. Zwar habe sich die Fa. Maidhof als Grundstückseigentümer gegen eine Nutzungsänderung ausgesprochen, der Duldung wird jedoch zugestimmt.

Obgm. Wagner sichert Frau Swoboda zu, die Angelegenheit in der nächsten Gemeinderatssitzung erneut zu beraten.

TOP - 2 - Bebauungsplan "Am Ballheimer Weg"
Aufhebung des Bebauungsplanes; weiteres Verfahren

federf. FB.	FB z.K.
2	

Beschluss:

Die Aufhebung des Bebauungsplans „Am Ballheimer Weg“ wird beschlossen.

Die Satzung der Ortsgemeinde Bockenheim über die Aufhebung des Bebauungsplans wird angenommen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB am Verfahren zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

H. Tollerderf

TOP - 3 - Anfragen und Mitteilungen

federf. FB.	FB z.K.
2	

- a) RM Spieß weist erneut und letztmals darauf hin, dass die damals im Baugebiet „Im Brübel“ gepflanzten und danach eingegangenen Bäume immer noch nicht ersetzt wurden. Sofern hier nicht bald etwas geschieht, wird die vertragliche Gewährleistungspflicht bzw. Anwachsgarantie verstreichen und die Ortsgemeinde hat die Folgekosten zu tragen. Die Ansprüche der Ortsgemeinde ergeben sich klar aus der damaligen Auftragsvergabe.

Obgm. Wagner sagt, er hat die Erneuerung der Bäume bereits wiederholt bei der beauftragten Firma angemahnt. Bis heute ist jedoch nichts geschehen. Er sichert zu, über die Verbandsgemeindeverwaltung hier nochmals nachzufragen.

A. Steinh

- b) Obgm. Wagner informiert über ein gemeinsames Schreiben der Ortsgemeinden Bockenheim, Ebertsheim, Kirchheim und Mertesheim sowie der Stadtverwaltung Grünstadt, in dem sich die Betroffenen über die beabsichtigte Stilllegung des Rheinland-Pfalz-Taktes beschweren. Es ist nicht hinnehmbar, dass die Ortsgemeinde Bockenheim aber auch andere Gemeinden erhebliche Investitionen für die Erneuerung der Bahnhaltpunkte zu leisten hatte und jetzt mit der beabsichtigten Stilllegung hier eine erhebliche Einschränkung droht.

- c) Die in seinem Auftrag entfernte Weide am See am Haus der Deutschen Weinstraße war definitiv krank und musste aus Sicherheitsgründen entfernt werden, so Obgm. Wagner. Bereits zu Zeiten des ehemaligen Ortsbürgermeisters Ackermann wurde der Baum teilweise mit Beton verfüllt, um drohenden Schaden abzuwenden. Als Beleg wird er in der nächsten Gemeinderatssitzung ein Teilstück der Weide dem Rat zur genauen Inspektion vorlegen. Weitere Anschuldigungen und Anfeindungen seiner Person gegenüber sind nicht länger hinnehmbar.



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land

mit den verbandsangehörigen Gemeinden

Battenberg, Bissersheim, Bockenheim/Wstr., Dirmstein, Ebertsheim, Gerolsheim, Großkarlbach, Kindenheim, Kirchheim/Wstr., Kleinkarlbach, Laumersheim, Mertesheim, Neuleiningen, Obersülzen, Obrigheim, Quirnheim

Herausgeber: Verbandsgemeinde Grünstadt-Land. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Eugen Ackermann, Bürgermeister. Verlag und Druck: Verlag + Druck Wittich KG, 54343 Föhren, Europaallee 1 (Industriepark), Tel. 06502/9147-0 oder -240. Verlagsleitung und verantwortlich für Nachrichten und Hinweise: Dietmar Kaupp. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Klaus Wirth. Kostenlose Zustellung wöchentlich donnerstags. Einzelstücke zu beziehen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, 67269 Grünstadt.

30. Jahrgang (123)

Donnerstag, den 03. April 2003

Nr. 14/2003

Einladung

Zur offiziellen Übergabe unseres neuen Fahrzeuges LF 16/12
am 06.04.2003 ab 11:00 Uhr
laden wir die Bevölkerung recht herzlich ein.



Programm:

11:00 Uhr: Beginn

11:30 Uhr: Ökumenischer Gottesdienst mit anschließender Weihung des Fahrzeuges
Fahrzeug- und -Geräte Ausstellung.

14:00 und

16:00 Uhr: Vorführungen mit dem neuen Fahrzeug.

ab 14:30 Uhr: steht zu Ihrem leiblichen Wohl Kaffee und selbstgebackener Kuchen
von unseren Frauen für Sie bereit.

Auf Ihr zahlreiches Kommen freut sich Ihre „Feuerwehr Obrigheim“

Ackermann
Ackermann
Bürgermeister

Internet: Grundlagenkurs für 10- bis 13-jährige Kinder - Ferienkurs
 In diesem Kurs wird der Einsatz des Internets für den privaten und für den schulischen Bereich vermittelt. Unter anderem werden folgende Themen behandelt: Wie surft man im Internet? Wie sucht man im Internet? Wie verschickt man E-Mails?

Geeignet für Kinder, die mit dem PC gearbeitet haben und mit der Maus umgehen können.

Dozent: Heinz G. Wittmann
 Beginn: Dienstag 22.04.03 bis Freitag, 25.04.03,
 14.30 - 17.30 Uhr
 Dauer / Gebühr: 4 Nachmittage / € 65,60

Nichtamtlicher Teil

Deutsches Rotes Kreuz

Erste-Hilfe-Kurs

z. B. für die Führerscheinklassen
 C/C1/CE/C1E/D/D1/DE/D1E
 ehemals Klasse 2

Übungsleiter, Trainer und Betriebshelfer

Wochenendlehrgang

vom 19. bis 20. April 2003

in Bad Dürkheim

Rot-Kreuz-Haus, Rot-Kreuz-Str. 1

Beginn jeweils samstags und sonntags
 von 9.00 bis 17.00 Uhr
 Kursgebühr 36,- Euro

Anmeldung: Telefon 06322 9446-0
 DRK Kreisverband Bad Dürkheim

Die Deutsche Rheuma-Liga e. V.

ÖAG Bad Dürkheim

teilt mit: Das nächste Treffen findet am **Donnerstag, 10.04.03, 19.30 Uhr** in der Gaststätte „Rauchfang bei Tasso“ in Bad Dürkheim statt. Hierzu ergeht wieder herzliche Einladung an alle Mitglieder und Freunde der Rheuma-Liga. Ansprechpartner der ÖAG Bad Dürkheim ist Herr Helmut Schulz, Tel.: 06238 98024 (ab 17.00 Uhr).

Förderunterricht

für Auszubildende aller Berufe

Lernen Fördern e. V. unterhält in Grünstadt eine Beratungsstelle und bietet im Auftrag der Berufsberatung des Arbeitsamtes ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) an.

Haben Auszubildende Lernschwierigkeiten in der theoretischen Ausbildung oder droht ein Ausbildungsabbruch, **Lernen Fördern e. V.** kann helfen.

Lernen Fördern e. V. unterrichtet alle Berufe. Die Auszubildenden kommen in der Regel während ihrer Freizeit einmal in der Woche (bei Bedarf auch öfters) für ca. 3 Stunden zum Stützunterricht. Die Förderung umfasst eine Vertiefung des Lehrstoffes sowie eine gezielte und umfassende Vorbereitung auf die Zwischen- und Abschlussprüfungen. Intensives Lernen wird durch die Arbeit in kleinen Gruppen (3 - 4 Teilnehmer) oder auch im Einzelunterricht möglich.

Die Kosten übernimmt das Arbeitsamt.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

Lernen Fördern e. V. Grünstadt,

Friedhofstr. 5, Tel.: 06359 961106

Lernen Fördern e. V. Bad Dürkheim

Weinstr. Nord 57, Tel.: 06322 92157

Arbeitsamt Grünstadt,

Herrn Langner, Tel.: 06359 9347-0

Arbeitsamt Bad Dürkheim

Herrn Graupner, Tel.: 06322 9402-0

BUND - Kreisgruppe Bad Dürkheim

Freunde der Erde

Ankündigung

Das nächste Monatstreffen der BUND Kreisgruppe Bad Dürkheim am 2. Mittwoch jeden Monats in einem Nebenraum im Obergeschoss der Gaststätte des Turnvereins 1906 e. V. Erpolzheim, Jahnstraße 24, findet am Mittwoch, den 9. April, um 19.30 Uhr statt.

Das Abenteuer einer Jugendfreizeit

Etwas Abenteuerlust sollte man bei der 5-tägigen Jugendfreizeit der Evangelischen Jugendzentrale Grünstadt und Kirchheimbolanden schon mitbringen. Vom 21. - 25.7.2003, können sich 12- bis 15-Jährige im Abenteuer des Zeltlagererlebens erproben.

Weitere Informationen und Anmeldung bei Jugendreferentin Petra Ludwig, Tel.: 06359 949058.

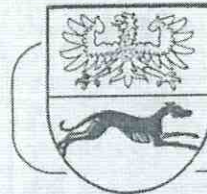
Freie Wählergruppe Quirnheim

Bei unserem 3-Tagesausflug nach Titting-Emsing im Altmühltal vom 23.05.03 bis 25.05.03 sind noch Plätze frei.

Auch Nichtmitglieder sind willkommen. Sehr günstiges Angebot!

Nähere Informationen erteilt Ihnen M. Krämer,

Tel.: 06359 81947.



Battenberg (Pfalz)

Nichtamtlicher Teil

Prot. Kirchengemeinde Battenberg

Sonntag, 06.04.2003

11.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe (Pfarrer i. R. Vogt)

Im Gottesdienst wird Valentina Talisa Gerhardt getauft.

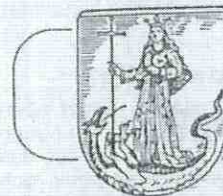
Mittwoch, 09.04.2003

19.00 Uhr Sitzung des Presbyteriums im Kirchenhäuschen in Battenberg

Weitere Mitteilungen: siehe unter Kleinkarlbach

Informationen

der katholischen Kirchengemeinde siehe Neuleiningen



Bissersheim

Nichtamtlicher Teil

Prot. Kirchengemeinde Bissersheim

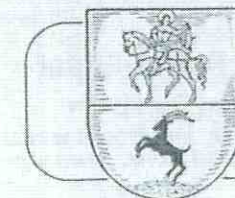
Unser Gottesdienst:

Freitag, 04.04.2003

19.00 Uhr Passions- und Friedensandacht

Sonntag, 06.04.2003

10.00 Uhr Gottesdienst mit Konfirmation und Feier des Hl. Abendmahls (Es wirkt mit der Ev. Kirchenchor Bissersheim)



Bockenheim

a. d. Weinstraße

Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Am Ballheimer Weg“

der Ortsgemeinde Bockenheim;

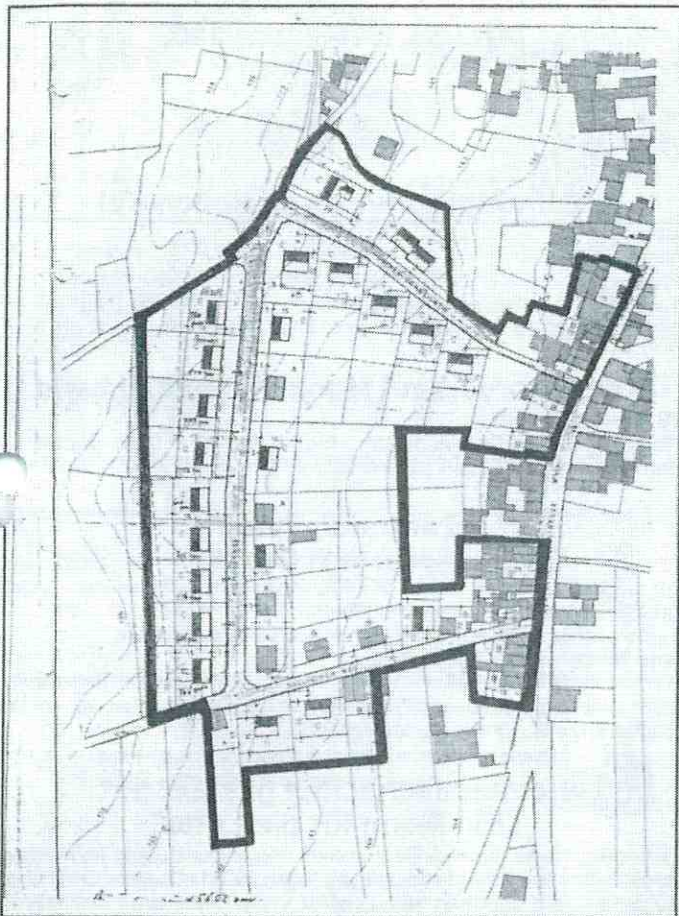
hier: Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses; vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bockenheim hat in seiner Sitzung am 24.03.03 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“ beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufhebungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind die Bürger möglichst frühzeitig über die Planung zu unterrichten.

Die Satzung der Ortsgemeinde Bockenheim über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“ liegt daher in der Zeit vom 14.04.03 bis einschließlich 07.05.03 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land, Industriestraße 11, 67269 Grünstadt, Zimmer B 106, als Satzungsentwurf zur Einsicht aus.

Während der Auslegung haben die Bürger Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung über die beabsichtigte Aufhebung des Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“ ist nachstehender Skizze zu entnehmen.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht vorliegt.

Verbandsgemeinde Grünstadt-Land

Fachbereich 2, Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Im Auftrag Tolkendorf

Jagdgenossenschaft Bockenheim a. d. Wstr.

Die Niederschrift der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 3. März 2003 liegt ab Erscheinen dieses Amtsblattes 14 Tage zur Einsicht beim Jagdvorsteher, Uli Keidel, Salhof 1, 67278 Bockenheim Öffentlich aus.

Hinweis auf den Auskehranspruch

Nach §10 Abs. 3 BJG beschließt die Jagdgenossenschaft über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Betrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.
gez. Uli Keidel, Jagdvorstand

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Frw. Feuerwehr Bockenheim a. d. Wstr.

Feuerwehr-Übung

Am kommenden Sonntag, den 6. April 2003, vormittags um 8.30 Uhr hat die gesamte Mannschaft der Feuerwehr Bockenheim zur Übung am Feuerwehrgerätehaus anzutreten.

Wir erwarten pünktliches und vollzähliges Erscheinen.

Jörg Neumann, Wehrführer

Fahrradboxen

Die Ortsgemeinde Bockenheim vermietet am neuen Bahnhaltapunkt Fahrradboxen. Die Miete beträgt jährlich 60 Euro.

Interessenten melden sich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, Industriestr. 11, 67269 Grünstadt, Zimmer 101, Herr Huber / Frau Zake, Tel.: 06359/8001-206 oder 8001-207.

Nichtamtlicher Teil

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Liebe Mitgliederinnen und Mitglieder,

zu unserer Jahreshauptversammlung am

Freitag, den 11.04.2003, 20 Uhr,

im Mannschaftsraum der Feuerwehr, Rathaus,

darf ich Sie hiermit recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Geschäftsbericht für das Jahr 2002
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Anschaffungen für die Feuerwehr
7. Vorschau 2003/04
8. Verschiedenes

Über eine rege Teilnahme würden wir uns sehr freuen.

Verein für Natur- und Vogelschutz

Bockenheim-Kindenheim e. V.

Die Jugendgruppe des Natur- und Vogelschutzvereins Bockenheim-Kindenheim e. V. „Die Steinschmätzer“ trifft sich am Samstag, 05.04.03. Treffpunkt ist um 14.00 Uhr an der Grundschule in Bockenheim.

Stammtisch

Der nächste Stammtisch des Natur- und Vogelschutzvereins Bockenheim-Kindenheim e. V. findet am Dienstag, 08.04.03, um 20.00 Uhr in der Bier- und Weinstube „Bei Gerdi“, Hauptstraße 51 in Kindenheim, statt. Mitglieder und Freunde des Vereins sind herzlich willkommen.

Vereinsausflug/Tagesfahrt

Da in diesem Jahr das Interesse an unserem Vereinsausflug so groß ist, haben wir beschlossen einen zweiten Bus einzusetzen. Wer sich noch anmelden möchte kann dies wochentags ab 19.00 Uhr bei Herrn Siegfried Raguse, Tel.: 06359 4552, bis zum 10.05.2003 tun.

Ausflugdatum: 14.06.2003

Fahrtziel: Vogelpark Herborn

Abfahrt: 7.00 Uhr ab Bockenheim/Schulturnhalle

7.15 Uhr ab Kindenheim/Freizeithalle

Fahrtende: ca. 20.30 Uhr

Preis: Erwachsene: 22,00 Euro

Kinder bis 16 Jahren: 16,00 Euro

TSV e. V. Bockenheim

Vorstandschaft

Der TSV Bockenheim e. V. 1886 gibt die neue Zusammensetzung der Vorstandschaft bekannt. Die nachfolgenden Mitglieder haben sich bereit erklärt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung im März 2004 ihr Amt auszuüben, dann stehen wieder turnusmäßige Neuwahlen an:

Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorstand, Horst Kern, 2. Vorstand, Hartmut Biedinger, Schatzmeisterin, Christel Heise, Schriftführer, Wolfgang Klein, Neu! Alterspräsident, Rudolf Held

Zu den 9 Beisitzern wurden gewählt, bzw. bestätigt:

Walter Vautz, Peter Jung, Klaus Mattern, Hedwig und Franz Ackermann, Ude Biedinger, Renate und Siggie Konietzka, Volker Spieß

Zum Ältestenrat gehören Walter Wilhelm und Werner Kohl

Die Abteilung Fechten wird von Rudolf Held vertreten

Tischtennis: Michael Bretscher,

Radsport: Paul Wiemer,

Gymnastik-Frauen: Christa Mengele,

Show-Tanz-Gruppe: Angelika Nerbaß,

Jugendleiter: Axel Schmitt

Termine:

Am Samstag, den 05.04.03, ab 9.00 Uhr ist der nächste Arbeitseinsatz am Sportplatz - Helfer sind dringend erforderlich. Ansprechpartner H. Biedinger

Am Freitag, den 11.04.03, um 20.00 Uhr ist die nächste Vorstandssitzung im Nebenraum unseres Vereinsheims.

Am Donnerstag, den 17.04.03, um 19.00 Uhr im Nebenraum unseres Vereinsheims ist die nächste Sitzung des Arbeitskreises „Öffentlichkeitsarbeit“, Interessierte sind dazu eingeladen. Im Mai d. J. werden voraussichtlich die Beiträge eingezogen. Wir bitten alle Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung abgegeben haben, bis Mitte Mai d. J. ihren Beitrag auf unser Konto-Nr.: 12123485 bei der KSK Mittelhaardt, BLZ 54651240 zu überweisen. Änderungen bitte umgehend an die Geschäftsstelle des TSV Jakob-Böshenz-Str. 15 schriftlich melden (oder Abteilungsleiter/Trainer), jede Rückbuchung kostet den Verein 3,50 Euro, die dann leider zu Ihren Lasten gehen wird.

Sigrid und Gerhard Zengerle

67278 Bockenheim
Ballheimer Weg 7 B
Tel. 06359/40306
Mobil: 0172/6262430
22.04.2003

An die
Verbandsgemeinde
Grünstadt-Land

über die
Ortsgemeinde Bockenheim

Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“

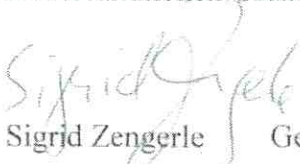
Sehr geehrte Damen und Herren,

als Eigentümer von Grundstücken (Flurstück Nr. 270/2 und 269/2), die innerhalb des Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“ liegen, möchten wir Sie bitten, bei der Aufhebung des Bebauungsplanes folgendes zu berücksichtigen:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes in der geplanten Form, so wie es die Satzung der Ortsgemeinde Bockenheim, die bei der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land zur Einsicht vorliegt, vorsieht, entfallen auch Baulinien und Baugrenzen, die besonders in den Bereichen südlich des Ballheimer Weges und westlich des Anemonenweges für eine geordnete Bebauung verantwortlich sind. Sollten in diesen Bereichen die Baulinien und Baugrenzen aufgehoben werden, wäre eine Bebauung nach § 36 BauGB i.V. mit § 34 BauGB möglich. Dies hätte zur Folge, dass eine willkürliche Bebauung, (z. B. Garagen bis zur Straßenkante, tiefe Bebauung in das Grundstück usw.) möglich wäre.

Wir hoffen, dass dies nicht im Sinne des Gemeinderates bzw. der Verbandsgemeinde ist und beantragen, die vorgenannten Bereiche (südlich des Ballheimer Weges und westlich des Anemonenweges) von der Aufhebung auszuschließen und hier die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der derzeit gültigen Form zu belassen, da diese Bereiche den Grund der Aufhebung nicht betreffen.

Mit freundlichen Grüßen


Sigrid Zengerle


Gerhard Zengerle



Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land
Industriestraße 11 · 67269 Grünstadt

Internet: <http://www.gruenstadt-land.de>
Email: post@gruenstadt-land.de

«Name»
«Zusatz»
«Straße»

Bauabteilung

Ihr Zeichen :
Unser Zeichen : 2/06/610-13/To-ko

Sachbearbeiter : Herr Tolkendorf
Zimmer : B 106
Telefon : (0 63 59) 80 01-231

Zentrale : (0 63 59) 80 01-0
Telefax : (0 63 59) 8001833

Datum : 26.03.2003

«Ort»

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde Bockenheim

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan für das Gebiet „Am Ballheimer Weg“ **Aufhebung!**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Sonstige Satzung

Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

\\sgg102\DATA\FBZ\Koch\BITOLKEN\Schriftverkehr\1106\Vordruck_T08_28_03_03.doc

Kreissparkasse
Bad Dürkheim-Grünstadt
BLZ 546 512 40
Kto.-Nr. 100 960 06

Volksbank
Grünstadt
BLZ 545 912 00
Kto.-Nr. 8400

Postgiroamt
Ludwigshafen
BLZ 545 100 67
Kto.-Nr. 228 61-673

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do: 08:30 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr
Mi: 08:30 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr
Fr: 08:30 - 12:00 Uhr

Bemerkungen:

Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung gem. dem UVPG ist nicht erforderlich.

Anlage:

Satzung der Ortsgemeinde Bockenheim über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“ mit Begründung

i.A.



Tolkendorf

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax-Nr.)

Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können.

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Träger öffentlicher Belange	Rückantwort	Bedenken u. Anregungen	
		- Ja -	- Nein -
Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Autocahnamt Montabaur, Tiergartenstr. 19, 56410 Montabaur			
Bundesvermögensamt, Postfach 1220, 76802 Landau	01.04.03		X
Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH Niederlassung Kaiserslautern, Bahnhofstr. 1, 67655 Kaiserslautern			
Deutsche Telekom AG, BBN 23, Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt			
Deutscher Wetterdienst, Klima- und Umweltberatung, Regionales Gutachtenbüro Mainz, Postfach 31 01 10, 55062 Mainz			
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Unternehmenszentrale, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen			
Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Postfach 10 02 55, 55133 Mainz	07.04.03		X
Gewässerzweckverband Eisbach, z. H. Planungsbüro Valentin, Eduard-Mann-Straße 1 - 7, 67280 Ebertsheim			
Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen/Rh.			
Gutachterausschuß beim Katasteramt, Exterstr. 4, 67433 Neustadt a.d.Wstr.			
Handwerkskammer der Pfalz, Am Altenhof 15, 67655 Kaiserslautern	02.05.03		X
IHK Pfalz, Postfach 2110744, 67007 Ludwigshafen			
Kabel Rheinland-Pfalz/Saarland GmbH & Co. KG, Postfach 27 60, 55017 Mainz			
Katasteramt Neustadt, Exterstr. 4, 67433 Neustadt a. d. Wstr.			
Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt, Neumayerstraße 10, 67433 Neustadt a.d.W.	08.04.03		X
Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Denkmalschutzbehörde, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim			
Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Abfallbehörde, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim			
Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Wasserbehörde, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim			
Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Landespflegebehörde, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim (4)			
Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Landesplanungsbehörde, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim			
Kulturamt, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt/Wstr.			
Landesamt für Denkmalpflege, Schillerstraße 44, Erthaler Hof, 55130 Mainz (Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege)			
Landesamt für Denkmalpflege, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer (archäologische Denkmalpflege)	23.04.03		X
Landwirtschaftskammer der Pfalz, Fischerstraße 11, 67655 Kaiserslautern	02.04.03	X	
Oberfinanzdirektion Koblenz - Landesvermögens- und Bauabteilung -, Postfach 2860, 55018 Mainz (Rückantwort: Staatsbauamt Landau)	03.04.03		X
Oberfinanzdirektion Postfach 1569, 56015 Koblenz Rückantwort: Staatsbauamt Speyer			
Deutsche Post Immobilien Service GmbH, Postfach 22 13, 76010 Karlsruhe - Außenstelle Karlsruhe -			
Pfalzgas GmbH, Postfach 1951, 67209 Frankenthal			
Pfalzwerke AG, Kurfürstenstr. 29, 67061 Ludwigshafen			
Planungsgemeinschaft RP, Postfach 10 26 36, 68026 Mannheim			
Regioplan Ingenieure GmbH, z. H. Herrn Schworerer-Böhning, Besselstr. 14-16, 68219 Mannheim			
Ruhrgas AG -Betriebsstelle Mittelbrunn-, Oberheimer Straße, 66847 Mittelbrunn			
Saar-Ferngas AG, Wormser Str. 123, 67227 Frankenthal	23.04.03		X
SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Karl-Helfferich-Straße 22, 67433 Neustadt/Wstr.	17.04.03		X
SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Straße 2, 67433 Neustadt/Wstr.	15.04.03		X

Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Straßen- u. Verkehrsamt Speyer, St.-Guido-Straße 17, 67346 Speyer	08.04.03	X	
Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Straßen- und Verkehrsamt Worms, Schönauer Straße 5, 67547 Worms	02.04.03		X
Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, z. Hd. Herrn Eberle, im Hause	22.04.03		X
Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, Fachbereich 3, im Hause			
Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, Fachbereich 4, im Hause			
Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden, Moltkerring 9, 65189 Wiesbaden			



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz • Fischerstr. 11 • 67655 Kaiserslautern

Dienststelle Kaiserslautern

An die
Verbandsgemeindeverwaltung
Grünstadt-Land
-Bauabteilung-
Industriestraße 11
67269 Grünstadt



Fischerstraße 11
67655 Kaiserslautern

Telefon: 06 31 / 8 40 99 - 0
Telefax: 06 31 / 8 40 99 - 99

Aktenzeichen (im Schriftverkehr stets angeben)

14-04.03

Auskunft erteilt - Durchwahl

Hr. Henninger - 51

Datum

31.03.2003

Bebauungsplan für das Gebiet "Am Ballheimer Weg" Aufhebung in der Gemeinde Bockenheim

Ihr Schreiben vom 26.03.2003 - Az.: 2/06/610-13/To-ko

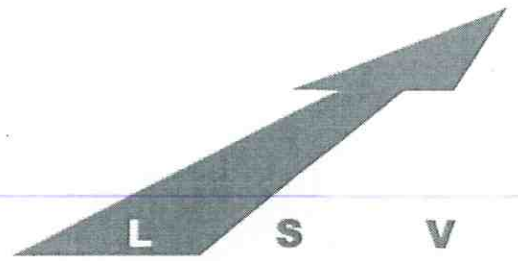
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.a. Bauleitplanung werden von hier aus im Grundsatz keine Bedenken vorgetragen. Gemäß den Ausführungen des Erläuterungsberichts (Kap.3 Ziff. b) gehen wir davon aus, dass sich künftige Bauvorhaben – wie bspw. Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebe – nach den Regelungen des §34 BauGB richten. Ferner bleibt festzuhalten, dass das Plangebiet im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land als „Wohnbaufläche“ dargestellt ist. Da dies ebenfalls nicht der tatsächlichen Bebauung und Nutzung entspricht, wird eine entsprechende Paralleländerung des Flächennutzungsplans (§8 Abs.3 S.1 BauGB) mit Darstellung einer „Gemischtbaufläche“ angeregt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Henninger)



LSV Speyer, Postfach 18 80, 67328 Speyer

Verbandsgemeindeverwaltung
Grünstadt-Land
Industriestraße 11

67269 Grünstadt



LANDESBETRIEB
STRASSEN
UND VERKEHR
SPEYER

Ihre Nachricht:
26.03.03, Az.: 2/05/610-
13/To-ko

Unser Zeichen:
4520-IV/2

Ihr Ansprechpartner:
Frau Bensch

Durchwahl:
(0 62 32) 6 26-1115
E-Mail:
Birgit.Bensch@Lsv-
Speyer.rlp.de

Datum:
04.04.2003

Bebauungsplan für das Gebiet „Am Ballheimer Weg“, Ortsgemeinde Bockenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufhebung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.


Das Plangebiet befindet sich jedoch westlich der Bundesstraße 271 und wird über zwei Gemeindestraßen von dort erschlossen.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch künftig ein ausreichendes Sichtdreieck nach RAS-K 1 an den Einmündungen dieser Gemeindestraßen in die B 271 freigehalten wird um hier ein gefahrloses Ausfahren zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Birgit Bensch

Körperschaft Ortsgemeinde Bockenheim	Beschlussorgan Ortsgemeinderat Öffentliche Sitzung
Sitzungstag:	Az.: 2/06/610-13/to-kc
Tagesordnungspunkt:	Datum: 25.06.2003
Haushaltsmittel	Unterschriften  Tolkendorf Bearbeiter Fuchs Niederhöfer Beigeordneter
Bezeichnung des Beratungsgegenstandes Aufhebung des Bebauungsplanes "Am Ballheimer Weg" der Ortsgemeinde Bockenheim; hier: Abwägung gem. § 1 Abs. 6 BauGB; weiteres Verfahren	

Sachverhalt:

Im Rahmen des Verfahrens für die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“ hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.03.03 beschlossen, dass die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) durchgeführt werden soll.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung wurde in Form einer öffentlichen Auslegung des aufzuhebenden Bebauungsplanentwurfes bei der Verbandsgemeindeverwaltung in der Zeit vom 14.04.03 bis einschließlich 07.05.03 durchgeführt. Parallel dazu erhielten die Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme.

In dem vorgenannten Zeitraum wurden sowohl von den Bürgern Anregungen vorgetragen als auch von den Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben. Diese sind als Anlage in Kopie beigefügt und können während der Sitzung im Original eingesehen werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung und Aufhebung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dies bedeutet, dass die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen einer intensiven Bewertung bedürfen.

Von den Bürgern wurden folgende Anregungen vorgetragen:

H:\FB2\Koch\B\TOLKEN\beschluss\06\Aufhebung BBPl Ballheimer Weg 25.06 03.doc

An Abt.	Mitteilung des Beratungsergebnisses - Sitzung am	F.d.R.: Datum:
	<input type="checkbox"/> wie vorgeschlagen beschlossen <input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss (Rückseite)	(Unterschrift)

Sigrid und Gerhard Zengerle, Ballheimer Weg 7 b, 67278 Bockenheim

Als Eigentümer der Grundstücke mit den Plan-Nrn. 270/2 und 269/2, die innerhalb des Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“ liegen, wird darum gebeten, bei der Aufhebung des Bebauungsplanes folgendes zu berücksichtigen:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes in der geplanten Form, so wie es die Satzung vorsieht, entfallen Baulinien und Baugrenzen, die besonders in den Bereichen südlich des Ballheimer Weges und westlich des Anemonenweges für eine geordnete Bebauung verantwortlich sind. Sollten in diesen Bereichen die Baulinien und Baugrenzen aufgehoben werden, wäre eine Bebauung nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB möglich. Dies hätte zur Folge, dass eine willkürliche Bebauung (z. B. Garagen bis zur Straßenkante; tiefe Bebauung in das Grundstück usw.) möglich wäre.

Aus diesem Grund wird beantragt, die genannten Bereiche (südlich des Ballheimer Weges und westlich des Anemonenweges) von der Aufhebung auszuschließen und hier die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der derzeit gültigen Form zu belassen, da diese Bereiche den Grund der Aufhebung nicht betreffen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Das Verwaltungsgericht Neustadt hat sich im Rahmen eines Baunachbarrechtsstreites bereits mit der Angelegenheit befasst und im Beschluss vom 07.05.03 ausführlich die Baugrenzenproblematik erörtert. Wie aus dem als Anlage beigefügten Beschluss des Verwaltungsgerichtes zu entnehmen ist, wurden sowohl von der Gemeinde als auch durch die Baugenehmigungsbehörde im Rahmen der Einvernehmensentscheidung bzw. der erteilten Baugenehmigung die nachbarlichen Interessen gem. den Gesetzesvorgaben als auch der dazu ergangenen Rechtsprechung gewürdigt, so dass die getroffenen Entscheidungen rechtmäßig sind.

Durch das Verwaltungsgericht wurde festgestellt, das auch durch die Überschreitung der hinteren Baugrenze mit dem vollständigen Baukörper keine nachbarschützenden Belange berührt werden.

Neben den Baugrenzen wurde auch die „Baulinienfestsetzung“ thematisiert. Ist eine Baulinie festgesetzt, so muss auf dieser Linie gebaut werden (§ 23 Abs. 2 BauNVO, 1962). Im Bebauungsplan „Am Ballheimer Weg“ ist als vordere Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche zur öffentlichen Verkehrsfläche hin eine „Baulinie“ festgesetzt, die von Grundstücksgrenze zu Grundstücksgrenze reicht. Durch diese Festsetzung tritt scheinbar eine Kollision mit den Vorschriften über die seitlichen Grenzabstände ein. Auf der Baulinie in ihrer gesamten Länge muss an sich gebaut werden. Wegen des einzuhaltenen seitlichen Grenzabstandes darf in den Abstandsflächen im Grundsatz nicht gebaut werden, denn die bauordnungsrechtlichen Vorschriften, die nach § 29 letzter Satz BauGB von der Vorschrift des § 30 BauGB

unberührt bleiben, sind einzuhalten. Die zusammenhängend durchgehende vordere Baulinie darf daher nur soweit beachtet werden, als die Abstandsflächen mit den nach Landesrecht dort zugelassenen baulichen Anlagen (z. B. Garagen) oder Nebenanlagen bebaut werden dürfen. Garagen und andere Anlagen nach Bauordnungsrecht sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, d. h. außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Da im Bebauungsplan keine entgegenstehende Festsetzung getroffen worden ist bedeutet dies, dass durch Garagen oder Nebenanlagen die Baulinie nicht beachtet werden muss und diese somit auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässigerweise errichtet werden können.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass sowohl bei einer Beibehaltung des Bebauungsplanes als auch bei einer Aufhebung des Bebauungsplanes gerade bei der Errichtung von Garagen und Nebenanlagen keine Änderung der baurechtlichen Situation eintritt.

Aus den vorgetragenen Gründen von Sigrid und Gerhard Zengerle sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen die es rechtfertigen, den Bebauungsplan „Am Ballheimer Weg“ nur für einen abgegrenzten Bereich aufzuheben.

Die Anregungen sind daher zurückzuweisen.

Von den Bürgern wurden keine weiteren Anregungen vorgetragen.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Speyer Stellungnahmen abgegeben.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Durch die Landwirtschaftskammer werden vom Grundsatz her keine Bedenken vorgetragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die zukünftige Bebauung nach den Vorschriften des § 34 BauGB (Innenbereichsbebauung) bauplanungsrechtlich beurteilt wird. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land dieser Bereich als „Wohnbaufläche“ dargestellt ist. Da dies nicht der tatsächlichen Bebauung und Nutzung entspricht, wird eine entsprechende Paralleländerung des Flächennutzungsplanes mit Darstellung einer „Gemischtbaufläche“ angeregt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und zum Teil stattgegeben.

Die Ausführungen der Landwirtschaftskammer bezüglich der zukünftigen bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben (§ 34 BauGB) sind richtig.

Entgegen der Auffassung der Landwirtschaftskammer sollte eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht im Parallelverfahren durchgeführt werden, sondern die notwendige Anpassung auf die tatsächlich vorhandene Bebauung und Nutzung kann im Rahmen einer Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land durchgeführt werden. Der Verwaltungs- und Kostenaufwand für ein ggf. denkbare Teiländerungsverfahren für den Flächennutzungsplan ist nicht gerechtfertigt. Bei evtl. baurechtlichen Streitigkeiten ist nicht nur die Darstellung in einem Flächennutzungsplan maßgebend, sondern auch die vorhandene tatsächliche Bebauung und Nutzung.

Aus diesem Grund konnte der Anregung der Landwirtschaftskammer nur zum Teil stattgegeben werden.

Landesbetrieb Straßen und Verkehr Speyer

Durch den Landesbetrieb wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet westlich der B 271 befindet und von dort über zwei Gemeindestraßen erschlossen wird. Es ist daher sicherzustellen, dass auch künftig ein ausreichendes Sichtdreieck nach RAS-K1 an den Einmündungen dieser Gemeindestraßen in die B 271 freigehalten wird, um hier ein gefahrloses Ausfahren zu ermöglichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Aufgrund der vorhandenen und genehmigten Bebauung ist die Einhaltung des geforderten Sichtdreieckes tatsächlich nicht möglich. Zudem bestehen im Rahmen der Ortsdurchfahrt (B 271) noch weitaus mehr Zufahrten von Gemeindestraßen auf die B 271 wo ähnliche oder sogar noch schlechtere Sichtverhältnisse gegeben sind.

Um eine Sicherheit des Straßenverkehrs auf der B 271 zu gewährleisten ist es sicherlich sinnvoller, eine Umgehungsstraße zu verwirklichen anstatt ein Sichtdreieck zu fordern, welches tatsächlich nicht realisierbar ist.

Die Anregungen des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Speyer sind daher zurückzuweisen.

Weitere Stellungnahmen wurden von den Trägern öffentlicher Belange nicht vorgelegt.

Nach erfolgter Abwägung ist als nächster Verfahrensschritt die öffentliche Auslegung der Satzung der Ortsgemeinde Bockenheim über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Anregungen von Sigrid und Gerhard Zengerle sowie des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Speyer werden unter Zugrundelegung der Stellungnahme der Verwaltung zurückgewiesen.
2. Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz werden unter Zugrundelegung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und zum Teil stattgegeben.
3. Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“ wird angenommen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Anlagen:

- Anregungen der Bürger
- Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange
- Beschluss des Verwaltungsgerichtes vom 07.05.03
- Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“ mit Begründung

4 L 951/03.NW



VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. der Frau Siegrid Zengerle, Ballheimer Weg 7 b, 67278 Bockenheim,
2. des Herrn Gerhard Zengerle, Ballheimer Weg 7 b, 67278 Bockenheim.

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: zu 1-2: Rechtsanwälte Dr. Hedrich und Kollegen,
Blumarckstr. 25, 67059 Ludwigshafen,

g e g e n

den Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch die Landrätin, Postfach 1562,
67089 Bad Dürkheim,

- Antragsgegner -

beigeladen:

1. Herr Mathias Dilg, Fliederweg 8, 67307 Göllheim,
2. Frau Stephanie Dilg, Fliederweg 8, 67307 Göllheim,

Prozessbevollmächtigte: zu 1-2: Rechtsanwälte Dr. Herbert und Zeman,
Friedrich-Karl-Str. 14, 68165 Mannheim,

w e g e n Baunachbarrechts
hier: Antrag nach § 80 a VwGO

- 2 -

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der Beratung vom 7. Mai 2003, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Butzinger
Richterin am Verwaltungsgericht Wolfrum
Richter am Verwaltungsgericht Kintz

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag, mit dem die Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die den Beigeladenen am 2. April 2003 erteilte Baugenehmigung zum Neubau eines Wohngebäudes auf dem Grundstück FlurNr. 271/2 in Bockenheim begehren, ist gemäß §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative VwGO i.V.m. § 212a BauGB statthaft und auch ansonsten zulässig. Insbesondere steht dem nicht entgegen, dass der Antragsteller vor Anrufung des Verwaltungsgerichts bei dem Antragsgegner nicht erfolglos um eine Aussetzung der Vollziehung der Baugenehmigung nachgesucht hat. Ein vorheriger Aussetzungsantrag nach § 80a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO, der grundsätzlich erforderlich ist (s. ausführlich hierzu OVG Rheinland-Pfalz, DVBl. 1992, 1296; vgl. zur Fortgeltung dieser Rechtsprechung nach Außerkrafttreten des § 10 Abs. 2 BauGB-MaßnG, VG Trier, Beschluss vom 3. März 1998 - 5 L 212/98.TR -), war hier entbehrlich, da zur Zeit der Einreichung des Eilrechtsschutzantrages bei der Kammer am 23. April 2003 die Bauarbeiten unmittelbar bevorstanden (s. die Baubeginnsanzeige für den 25. April 2003 auf Blatt 63 der Baugenehmigungsakte) und somit "eine Vollstreckung im Sinne des § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 VwGO drohte" (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, DVBl. 1992, 1297).

- 3 -

- 3 -

Der Antrag kann jedoch in der Sache keinen Erfolg haben. Für die nach § 80a Abs. 3 VwGO zu treffende Ermessensentscheidung des Gerichts sind die gegenläufigen Interessen der Antragsteller und der Beigeladenen für den Zeitraum bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren gegeneinander abzuwägen. Dabei ist die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs anzuordnen, wenn ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit des Vorhabens mit nachbarschützenden Vorschriften bestehen. Demgegenüber ist der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abzulehnen, wenn die Baugenehmigung offensichtlich nicht gegen nachbarschützende Normen verstößt. Lässt sich auch nach intensiver Prüfung nicht feststellen, ob der Rechtsbehelf des Nachbarn wahrscheinlich zum Erfolg führen wird, sind die Erfolgsaussichten also offen, ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei hat der Gesetzgeber mit der Einfügung des § 212a BauGB keine materielle Bewertung der Interessen des Bauherrn und des die Baugenehmigung anfechtenden Nachbarn in dem Sinne vorgenommen, dass dem Interesse des Bauherrn an der sofortigen Vollziehbarkeit der Baugenehmigung regelmäßig ein höheres Gewicht zukommt (vgl. BVerwG, DVBl 2001, 1861 = BauR 2002, 63; s. auch OVG Nordrhein-Westfalen, NVwZ 1998, 980). Der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Klage hat lediglich zur Folge, dass die Behörde von der ihr sonst nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO obliegenden Pflicht entbunden wird, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung anhand der konkreten Gegebenheiten besonders zu begründen.

In Anwendung dieser Grundsätze muss hier die Interessenabwägung zugunsten der Beigeladenen ausfallen. Die im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 LBauO erteilte Baugenehmigung vom 2. April 2003 verstößt offensichtlich nicht gegen von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfende bauplanungsrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die auch dem Schutz der Antragsteller als Nachbarn zu dienen bestimmt sind.

Die Antragsteller rügen allein den Umstand, dass das Bauvorhaben der Beigeladenen die im Bebauungsplan "Am Ballheimer Weg" der Gemeinde Bockenheim

- 4 -

- 4 -

festgelegte hintere Baugrenze mit dem vollständigen Baukörper überschreitet. Entgegen der Rechtsauffassung der Antragsteller hat die Festlegung der hinteren Baugrenze in dem genannten Bebauungsplan allerdings keine nachbarschützende Funktion. Im Gegensatz zu den Festsetzungen eines Bebauungsplans über die Art der baulichen Nutzung sind dessen Festsetzungen betreffend Geschossigkeit, überbaubare Grundstücksfläche und Geschossfläche grundsätzlich nicht nachbarschützend. Daher vermittelt die Festsetzung von Baugrenzen nach § 23 BauNVO nicht allgemein Nachbarschutz (vgl. BVerwG, BauR. 1995, 823; OVG Rheinland-Pfalz, AS 16, 232 und Beschluss vom 2. Mai 2003 – 1 B 10582/03.OVG – ; OVG Nordrhein-Westfalen, BRS 56 Nr. 171; Hahn/Schulte, Öffentlich-rechtliches Bau-nachbarrecht, 1998, Rdnr.152 ff., anders VGH Baden-Württemberg, BRS 56 Nr.45, der bei seitlichen und hinteren Baugrenzen in einem Baugebiet von einer regelmäßigen nachbarschützenden Wirkung zugunsten des an derselben Grundstückseite liegenden Nachbarn ausgeht). Ob die Festsetzung von Baugrenzen neben ihrer städtebaulichen Ordnungsfunktion darauf gerichtet ist, dem Schutz des Nachbarn zu dienen, hängt vom Willen der Gemeinde als Planungsträger ab (vgl. BVerwG, NVwZ 1996, 888). Daher ist in jedem Einzelfall aus Inhalt und Rechtsnatur der Festsetzung, ihrem Zusammenhang mit den anderen Regelungen des Plans, der Planbegründung oder anderen Unterlagen und Vorgängen im Zusammenhang mit der Planaufstellung im Wege der Auslegung zu ermitteln, ob der Plangeber die Festsetzung von Baugrenzen mit dritteschützender Wirkung hat ausstellen wollen.

Dies ist hier, wie eine Einsichtnahme in die Bebauungsplanakten ergeben hat, nicht der Fall. Es finden sich weder in den textlichen Festsetzungen noch in der Begründung des Bebauungsplans Anzeichen dafür, dass die Gemeinde Bockenheim als Planträger die Festsetzung der Baugrenzen auch aus Gründen des Nachbarschutzes getroffen hat.

Die Antragsteller können auch nicht mit Erfolg geltend machen, dass der Antragsgegner den Beigeladenen in der angefochtenen Baugenehmigung - möglicherwei-

- 5 -

- 5 -

se - zu Unrecht eine Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans über die Baugrenzen erteilt hat. Zwar kann § 31 Abs. 2 BauGB im Falle einer fehlerhaften Befreiung von einer nicht nachbarschützenden Festsetzung dem Nachbarn einen Abwehranspruch dann vermitteln, wenn die Behörde bei ihrer Ermessensentscheidung über die vom Bauherrn beantragte Befreiung nicht die gebotene Rücksicht auf die Interessen des Nachbarn genommen hat. Dabei ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung die Rechte des Nachbarn verletzt, nach den Maßstäben zu beantworten, die das Bundesverwaltungsgericht zum drittschützenden Gebot der Rücksichtnahme entwickelt hat. Ein - umfassender - Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung bei der Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB besteht dagegen nicht, weil insoweit bei der Befreiung von einer nicht nachbarschützenden Festsetzung nur das Gebot der Würdigung nachbarlicher Interessen drittschützend ist (vgl. BVerwG, NVwZ-RR 1999, 8).

Davon ausgehend scheidet hier eine Verletzung des drittschützenden Gebots der Rücksichtnahme durch die erteilte Befreiung von der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze aus. Es ist nicht ersichtlich, dass durch die zugelassene Bebauung des Grundstücks FlurNr. 271/2 mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus in offener Bauweise die Antragsteller unzumutbar beeinträchtigt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO.

Die Festsetzung des Wertes des Verfahrensgegenstandes beruht auf den §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG i.V.m. dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (s. auch den Beschluss der Kammer vom 31. Januar 2002 - 4 L 31/02.NW -).

- 6 -

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Einlegung und Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 GKG mit der Beschwerde angefochten werden.

gez. Butzinger

gez. Wolfrum

gez. Kintz



Ausgefertigt:

Kintz
Justizangestellte
im Namen der Geschäftsstelle

			federf. FB.	FB z.K.
TOP	- 3 -	Aufhebung des Bebauungsplans "Am Ballheimer Weg" Abwägung gem. § 1 Abs. 6 BauGB; weiteres Verfahren	2	

Beschluss:

Die Anregungen von Sigrid und Gerhard Zengerle sowie des Landesbetriebs Straßen- und Verkehr Speyer werden unter Zugrundelegung der Stellungnahme der Verwaltung zurückgewiesen.

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz werden unter Zugrundelegung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und zum Teil stattgegeben.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Am Ballheimer Weg“ wird angenommen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land wird beauftragt, die öffentliche Auslegung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



			federf. FB.	FB z.K.
TOP	- 4 -	Evangelische Kindertagesstätte Einrichtung von Hortplätzen	3	1.2.1

Beschluss:

Der Einrichtung eines Hortes in der evangelischen Kindertagesstätte wird zugestimmt. Die Modalitäten hinsichtlich der Abrechnung der entstehenden Sachkosten sind in einer mit der evangelischen Kirchengemeinde zu schließenden Zusatzvereinbarung zu regeln. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, mit der Landeskirche die entsprechenden Verhandlungen zu führen.

Abstimmungsergebnis: 12 dafür
1 Enthaltung



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land

mit den verbandsangehörigen Gemeinden

Battenberg, Bissersheim, Bockenheim/Wstr., Dirmstein, Ebertsheim, Gerolsheim, Großkarlbach, Kindenheim, Kirchheim/Wstr., Kleinkarlbach, Laumersheim, Mertesheim, Neuleiningen, Obersülzen, Obrigheim, Quirnheim

Herausgeber: Verbandsgemeinde Grünstadt-Land. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Eugen Ackermann, Bürgermeister. Verlag und Druck: Verlag + Druck Wittich KG, 54343 Föhren, Europaallee 1 (Industriepark), Tel. 06502/9147-0 oder -240. Verlagsleitung und verantwortlich für Nachrichten und Hinweise: Dietmar Kaupp. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jochen Weber. Kostenlose Zustellung wöchentlich donnerstags. Einzelstücke zu beziehen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, 67269 Grünstadt.

30. Jahrgang (123)

Donnerstag, den 07. August 2003

Nr. 32/2003

BISSERSHEIMER WEINKERWE

VOM 8. - 12. AUGUST 2003

MIT LIVEMUSIK IN DEN WEINGÜTERN



Freitagabend

19.30 Uhr

Eröffnung durch die „Kerweborsch“ und Weinhoheit

Samstag

15.30 Uhr

Kerwe-Fußball-Turnier auf dem Bolzplatz

Sonntag auf dem Dorfplatz

Frühschoppen mit Oldtimer-Show und Kinderprogramm

14.30 Uhr

Ballonwettfliegen für Kinder

15.05 Uhr

Kerwerede

15.30 Uhr

Kerwe-Quiz-Auslosung

Montagabend

22.00 Uhr

„GROSSES BRILLANTFEUERWERK“

23.00 Uhr

Kerwebeerdigung

Dienstagabend

KEHRAUS im Lindenhof

Informationen

der katholischen Kirchengemeinde siehe Neuleiningen.



Bissersheim

Amtlicher Teil

SONSTIGE MITTEILUNG

Geburtstage im Monat August

12. August	Frau Anneliese Drya	81 Jahre
22. August	Herr Karl-Ludwig Worm	71 Jahre
23. August	Frau Meta Siegel	77 Jahre

Herzliche Glückwünsche und alles Gute, vor allem Gesundheit im neuen Lebensjahr.
A. Mußler, Ortsbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Der Hobby- und Bastelkreis Bissersheim lädt ein

In Bissersheim gibt es einige Hobbykünstler, die ihre Kreationen gerne einem größeren Kreis zeigen möchten. Deshalb findet während der Bissersheimer Weinkerwe im Ratssaal des Eulennestes eine Ausstellung dieser Arbeiten statt. Geöffnet ist die Ausstellung am Samstag, 09. August, ab 16.30 Uhr und am Sonntag, 10. August ab 11.00 Uhr.

Der Hobby- und Bastelkreis freut sich, wenn recht viele Interessenten den Weg in das Eulennest finden.

Gesangverein Liederkranz 1907 e. V. Bissersheim/Pfalz

Am Mittwoch, 13.08.03 beginnen wir um 20.00 Uhr im Probenraum unserer Sängerkapelle wieder mit den regelmäßigen Chorproben. Mit der Chorleiterin freuen sich alle aktiven Sängerinnen und Sänger über jedes neue Chormitglied.
Jetzt ist der Zeitpunkt eines Einstieges besonders günstig.

Prot. Kirchengemeinde Bissersheim

Sonntag, 10.08.2003
09.00 Uhr Gottesdienst (Jantzen)



Bockenheim a. d. Weinstraße

Amtlicher Teil

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung des Bauausschusses Bockenheim

Am Donnerstag, 07.08.2003, findet um 19 Uhr eine nichtöffentliche Sitzung des Bauausschusses statt. Treffpunkt: Rotes Rathaus
i. V. Sorge, Ortsbeigeordneter

Aufhebung des Bebauungsplanes

„Am Ballheimer Weg“ der Ortsgemeinde Bockenheim;
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Im Rahmen des Verfahrens für die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“ hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bockenheim beschlossen, die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Satzung der Ortsgemeinde Bockenheim über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“ wird nun in der Zeit vom 18.08.03 bis einschließlich 19.09.03 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land, Industriestraße 11, 67269 Grünstadt, Zimmer B 106, ausgelegt und kann von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den aufzuhebenden Bebauungsplan Auskunft verlangen.

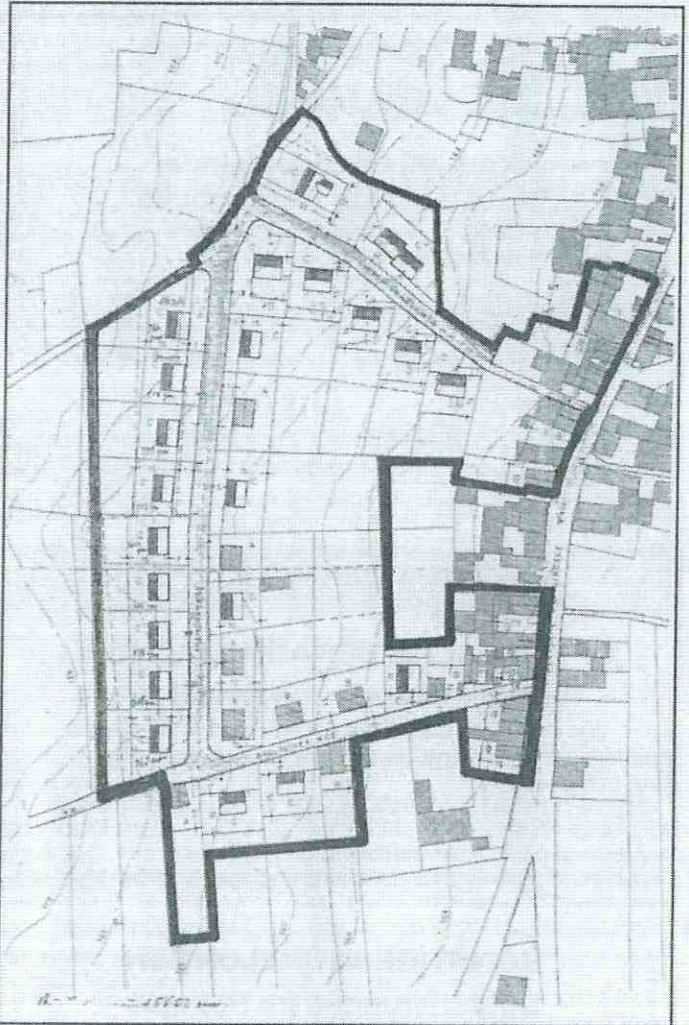
Anregungen können während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes ist aus nachstehender Skizze ersichtlich.

Verbandsgemeinde Grünstadt-Land

Fachbereich 2, Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Im Auftrag Tolkendorf



SONSTIGE MITTEILUNG

Partnerschaft Bockenheim-Grandvilliers

Die Gemeinde fährt vom 6. - 8.8.03 mit einem Bus nach Grandvilliers zum Patronatsfest und beteiligt sich am dortigen Festzug. Es sind noch Plätze frei. Wer mitfahren möchte, kann sich telefonisch anmelden bei Wagner, Tel.: 06359 4423.

In unserer Gemeinde steht die Kerwe bevor. Ich bitte die Bevölkerung, zu diesem Fest die Straßen zu reinigen und die Häuser mit Fahnen zu schmücken. Die Burschenschaft ist bemüht, den gewohnten Umzug zu organisieren. Die Gemeinde veranstaltet wieder das Winterspflugrennen um 17 Uhr am Sonntag. Interessierte Teilnehmer können sich schon vorab bei der Burschenschaft (Herr Konietzka, Tel.: 06359 94223, anmelden. Den Siegern winken schöne Preise.

Nichtamtlicher Teil

Kultur- und Verkehrsverein Bockenheim e. V.

Weinstand am Haus der Dt. Weinstraße

Zehn Bockenheimer Weingüter präsentieren ihre Weine jeweils abwechselnd zunächst an den Wochenenden in der Zeit vom 9.8. bis Ende Oktober in einem Weinstand neben dem Haus der Dt. Weinstraße. Der Weinstand ist samstags ab 15.00 Uhr und sonntags ab



Verbandsgemeinde Grünstadt-Land
Industriestraße 11 · 67269 Grünstadt

«Name»
«Zusatz»
«Straße»
«Ort»

Internet: <http://www.gruenstadt-land.de>
Email: rainer.tolkendorf@gruenstadt-land.de

FB 2 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

2.1 - Bauleitplanung

Ihr Zeichen :
Unser Zeichen : 2.1/06/610-13/To-ko

Sachbearbeiter : Herr Tolkendorf
Zimmer : B106
Telefon : 06359 8001-231

Zentrale : 06359 8001-0
Telefax : 06359 8001-833

Datum : 31.07.2003

Aufhebung des Bebauungsplanes "Am Ballheimer Weg" der Ortsgemeinde Bockenheim hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan „Am Ballheimer Weg“ findet die öffentliche Auslegung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.08.03 bis einschließlich 19.09.03 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land, Industriestraße 11, 67269 Grünstadt, Zimmer B 106, statt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden Sie über die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Bebauungsplanentwurfes benachrichtigt.

Vollständigkeitshalber weisen wir darauf hin, dass Sie als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.03.03 gem. § 4 BauGB bereits beteiligt wurden.

Als Anlage ist zu Ihrer Kenntnis und weiteren Verwendung die Satzung der Ortsgemeinde Bockenheim über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Ballheimer Weg“ inkl. Begründung beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tolkendorf

Träger öffentlicher Belange	Rückantwort	Bedenken u. Anregungen	
		- Ja -	- Nein -
Bundesvermögensamt, Postfach 1220, 76802 Landau			
DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main			
Deutsche Post Immobilien Service GmbH, Postfach 22 13, 76010 Karlsruhe - Außenstelle Karlsruhe -			
Deutsche Telekom AG, BBN 23, Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt			
Deutscher Wetterdienst, Klima- und Umweltberatung, Regionales Gutachtenbüro Mainz, Postfach 31 01 10, 55062 Mainz			
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Unternehmenszentrale, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen			
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Saarbrücken, Am Hauptbahnhof 4, 66111 Saarbrücken			
Gewässerzweckverband Eisbach, z. H. Planungsbüro Valentin, Eduard-Mann-Straße 1 - 7, 67280 Ebertsheim			
Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen/Rh.			
Gutachterausschuß beim Katasteramt, Exterstr. 4, 67433 Neustadt a.d.Wstr.			
Handwerkskammer der Pfalz, Am Altenhof 15, 67655 Kaiserslautern			
IHK Pfalz, Postfach 2110744, 67007 Ludwigshafen			
Kabel Rheinland-Pfalz/Saarland GmbH & Co. KG, Postfach 27 60, 55017 Mainz			
Katasteramt Neustadt, Exterstr. 4, 67433 Neustadt a. d. Wstr.			
Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt, Neumayerstraße 10, 67433 Neustadt a.d.W.	13.08.03		X
Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Denkmalschutzbehörde, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim			
Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Abfallbehörde, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim			
Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Wasserbehörde, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim			
Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Landespflegebehörde, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim (4)			
Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Landesplanungsbehörde, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim			
Kulturamt, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt/Wstr.			
Landesamt für Denkmalpflege, Schillerstraße 44, Erthaler Hof, 55130 Mainz (Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege)			
Landesamt für Denkmalpflege, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer (archäologische Denkmalpflege)			
Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Postfach 10 02 55, 55133 Mainz			
Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Autobahnamt Montabaur, Tiergartenstr. 19, 56410 Montabaur			
Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Straßen- u. Verkehrsamt Speyer, St.-Guido-Straße 17, 67346 Speyer			
Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Straßen- und Verkehrsamt Worms, Schönauer Straße 5, 67547 Worms			
Landwirtschaftskammer der Pfalz, Fischerstraße 11, 67655 Kaiserslautern	06.08.03		X
Oberfinanzdirektion Koblenz - Landesvermögens- und Bauabteilung -, Postfach 2860, 55018 Mainz (Rückantwort: Staatsbauamt Landau)	21.08.03		X
Oberfinanzdirektion Postfach 1569, 56015 Koblenz Rückantwort: Staatsbauamt Speyer			
Pfalzgas GmbH, Postfach 1951, 67209 Frankenthal			
Pfalzwerke AG, Kurfürstenstr. 29, 67061 Ludwigshafen			
Planungsgemeinschaft RP, Postfach 10 26 36, 68026 Mannheim			
Regioplan Ingenieure GmbH, z. H. Herrn Schwoerer-Böhning, Besselstr. 14-16, 68219 Mannheim			

Ruhrgas AG -Betriebsstelle Mittelbrunn-, Oberheimer Straße, 66847 Mittelbrunn			
Saar-Ferngas AG, Wormser Str. 123, 67227 Frankenthal			
SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Karl-Helfferich-Straße 22, 67433 Neustadt/Wstr.			
SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Straße 2, 67433 Neustadt/Wstr.			
Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, z. Hd. Herrn Eberle, im Hause			
Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, Fachbereich 3, im Hause			
Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, Fachbereich 4, im Hause			
Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden			

		federf. FB.	FB z.K.
TOP	- 5- Aufhebung des Bebauungsplans "Am Ballheimer Weg" Satzungsbeschluss	2	4

Beschluss:

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes wird gem. § 10 BauGB beschlossen und der Inhalt der Begründung gebilligt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

H. Tollendort

		federf. FB.	FB z.K.
TOP	- 6 - 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführung des Förderkreises Mundarttage Bockenheim	1.1.2	1.2.1

Beschluss:

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 06.09.1999 wird wie vorgelegt beschlossen. Die Satzung liegt dem Original dieser Niederschrift als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

		federf. FB.	FB z.K.
TOP	- 7 - Ergänzungswahl für den Fremdenverkehrs-, Winzerfest- und Kulturausschuss	1.1.3	

Herr Klaus Mattern (SPD) hat sein Mandat im Ausschuss niedergelegt.

Beschluss:

Unter Verzicht auf geheime Abstimmung gem. § 40 Abs. 5 GemO wird der Fremdenverkehrs-, Winzerfest- und Kulturausschuss wie folgt neu besetzt:

Herr Siegfried Konitzka wird ordentliches Ausschussmitglied.

Stellvertreter bleibt Herr Günter Sorge.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

		federf. FB.	FB z.K.
TOP	- 8 - Anfragen und Mitteilungen		

- a) RM Jakoby bemängelt, dass das Wasser auf den beiden Friedhöfen schon abgestellt ist, obwohl noch viele Bürger mit der Grabpflege beschäftigt sind.